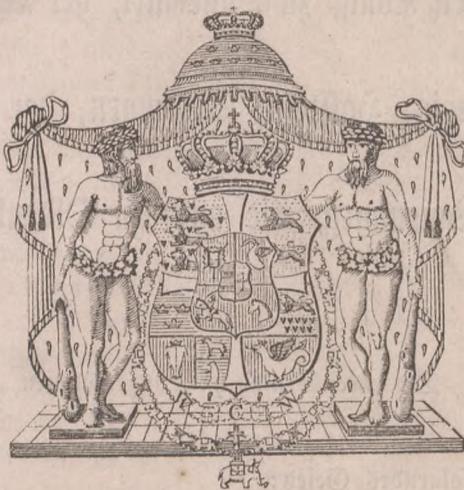


G e f e b

betreffend

die Zoll- und Schiffahrtsabgaben.

Skodsborg, den 4ten Juli 1863.



Kopenhagen.

Gedruckt bei J. H. Schultz.

33.86P
TOLDBIBLIOTEKET

Wⁱr Fr^ederik d^er Siebente,

von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen,
Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und
zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg,

Thun kund hiemit: Der Reichsrath hat angenommen und Wir durch Unsere
Zustimmung bestätigt folgendes Gesetz:

1te Abtheilung: Einführzoll.

a. Der Tarif und die Regeln für dessen Anwendung.

§ 1.

Von allen Waaren, welche in das Zollgebiet zum Verbleiben eingeführt, sowie von Schiffen, Böten und Fahrzeugen, welche von im Zollgebiete wohnhaften Unterthanen von fremden oder zollfreien Orten erworben werden, ist nach untenstehendem Tarife Einführzoll zu erlegen, insoweit sie in demselben nicht ausdrücklich als zollfrei bezeichnet sind.

Einführzolltarif.

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß, sc.	Zoll.	Creditauflage. Zu- Ab- schreibung.	Tara.
1.	Absfälle aller Art, nicht besonders tarifirte, darin mitbegriffen: Blut; Dünger, natürlicher und bereiter; rohe Fischhäute; Grieben und anderer Absfall beim Thranklochen; Korkspäne; Leimleder nebst Hufen, Klauen, Sehnen, Pergamentabfall und ähnlichem Absfall zum Leimlochen; Lederabsfall; Lumpen, Garn-Trümmer und Scheerwolle (Absfall beim Tuchscheeren); Delikuchen und Delikuchenmehl; Papierstückel, beschriebenes oder bedrucktes Papier und anderer Papierabfall; Reishülsen und Reiskleie zum Viehfutter; Rosinen- und Kirschenstengel; Konchylien; Schalen von Austern, Muscheln und Schildkröten; ingleichen Schalen von Kokos- und anderen Nüssen; Scherben von Glas, irdenen und thönernen Waaren; Seifensiederkalk; Spüllicht oder Schlempe (Absfall der Brantweinbrennerei) und Treber (Absfall der Bierbrauerei); altes zerhauenes Tauwerk und Berg; trockene Weinhefen; Tuchleisten; Zuckerschaum zum Düngen,	mtb. s.			frei.

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß, re.	Zoll.	Creditauflage. Zu- Ab- schreibung.	Tara.
2.	Allaun aller Art		Mth. §. frei.		
	Apothekerwaaren, einfache und zusammengesetzte, ingleichen chemische Präparate, soweit diese Waaren und Präparate nicht besonders tarifirt sind				
3.	Präparate nicht besonders tarifirt sind	1 \AA	" 2		{ weißer Arsenik und officinelle Salze in Füstagen und Kisten 10 p.Ct.
	Lakritzensaft			300 \AA 50 \AA	
4.	Asche, nicht besonders tarifirte		frei.		
6.	Aether, alle Arten	1 \AA	" 16		nach Untersuchung.
	Bast, ingleichen Fasern von Kokos, von Wurzeln und dergleichen, roh oder präparirt, jedoch übrigens unverarbeitet				
7.	arbeitet		frei.		
21.	Baumwolle		frei.		
	Bäume, Büsche, Blumen- und andere Pflanzen, lebende, auch Blumenknollen und Blumenzwiebeln				
244.			frei.		
14.	Bleichpulver oder Chlorkalk		frei.		
	Bleifedern, Nothstifte und andere Kreidestifte	1 \AA	" 5		nach Untersuchung.
	Blumen:				
	— natürliche, lebende und solche frische oder getrocknete, auch Blätter, welche nicht den Apothekerwaaren, Färbestoffen oder einem anderen Satze des Tarifs zu subsumiren sind				
15.	— künstliche:		frei.		
	— mittelst Kunst zubereitete natürliche, ingleichen Blumen oder Blumentheile aus Folie, Muschelschalen, Nelken, Reis, Wachs oder dergleichen				
16.	— andere:	1 \AA	" 16		nach Untersuchung.
17.	— fertige	1 \AA	2 "		nach Untersuchung.
	— Theile derselben, als Material zur Blumenfabrikation, d. B. Blätter, Knospen, Staubfäden, Stengel und dergleichen				
18.		1 \AA	1 "		nach Untersuchung.

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß, sc.	Zoll.	Creditauflage. Zu- Ab- schreibung.	Tara.
20.	Buchdruckerschwärze und alle andere Druckerschwärze	1 T Br.	" 2		
22.	Bücher, Zeitschriften und Noten, mit gedrucktem oder geschriebenem Text, ohne Bilder, oder mit Bildern, welche auf den Text sich beziehen und zugleich diesem entweder einverlebt oder mit demselben eingebunden, eingehefstet oder paginiert sind	frei.			
23.	Bürstenbinderarbeit, als Bürsten, Pinsel, Quäste und Besen aus Haaren, Pflanzen- und Fischbeinfasern sc.: — in Verbindung mit unpolirtem und unlackirtem Holze oder mit Eisen ..	1 T	" 4		nach Untersuchung.
24.	— andere	1 T	" 16		nach Untersuchung.
216.	Butter		frei.		
	Chemische Präparate, siehe Apothekerwaaren.				
27.	Eichorienwurzeln und andere als Kaffeesurrogat dienliche gedörrte Wurzeln und Rüben	1 T	" 1		
12.	Dinte und Dintenpulver	1 T Br.	" 3		
	Drechslerarbeit:				
	— grobe: aus Holz, zum Schiffsgebrauch, zu Meubeln, Maschinenteile, ordinaire Spinnräder und vergleichen, auch sogenannte Naturstöcke, gefirnißte oder nicht gefirnißte und mit oder ohne Zwinge, jedoch ohne weitere Verarbeitung; ferner folgende Gegenstände, sofern dieselben nach dem Erachten des Zollwesens nur Material zu weiterer Verarbeitung sind: gespaltenes Rohr, behobelt oder unbehobelt; ausgehöhlte Stöcke von Holz mit der Rinde; Rohrstöcke, welche lediglich ausgehöhlt (z. B. zu Pfeifenröhren) oder nur roh zugeschichtet (z. B. zu Spazierstöcken) oder lediglich behobelt, gebeizt oder gefärbt sind (z. B. zu Schirm-Rippen), wie				

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß, rc.	Zoll.	Creditauflage. Zu- Ab- schreibung.	Tara.
	"Holz, ganz oder theilweise verarbeitetes, anderer Art".		Rth. p.		
28.	— feinere: aus Bernstein, Elfenbein oder anderen Zähnen, Fischbein, Holz, Horn, Knochen, Meerschaum (ächttem und unächttem), Nüssen, Perlmutter, Rohr, Schildpatt oder Steinkohlen, aus einem oder mehreren dieser Materialien bestehend; in gleichen Kämme und Knöpfe daraus; ferner andere ganz oder halb verarbeitete Stöcke daraus als die unter grober Drechslerarbeit angeführten.	1 W	» 16	nach Untersuchung.
29.	— Regen- und Sonnenschirme: — mit Ueberzügen aus Seide, oder in welchen Seide sich befindet..	1 Stück	» 64		
30.	— mit anderen Ueberzügen, sowie ohne Ueberzug.....	1 Stück	» 24		
5.	Eier	frei.		
	Erde und Thon:				
104.	— Erde und Thon in natürlichem Zustande, nicht besonders tarifirt, ferner natürliche oder künstlich zusammengesetzte Porcellanerde in rohem oder geschlemmttem Zustande	frei.		
	— geschlemmte, gefärbte, gesformte oder ähnlich zubereitete Erd- und Thonarten, welche ihrer Beschaffenheit nach nicht unter die Färbestoffe gehören	1 W	» 1	in Fustagen und Kisten 10 pCt.
105.	— Arbeiten daraus: — Ziegelei-Erzeugnisse: — Mauersteine, Dachpfannen,			
106.	Fliesen und Röhren	frei.		
	— andere, wie Töpferarbeit.				
	— Töpferarbeit und andere ordinaire Arbeiten aus Erde und Thon als die besondes tarifirten Ziegelei-Erzeugnisse: — feuerfeste Retorten für Gaswerke, Röhren und Tiegel,				

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß z.	Boll.	Creditauflage. Zu- Ab- schreibung.	Tara.
107.	mit Einschluß von Tiegeln aus Graphit	1 ₮	» 0.25		
108.	— sonst	1 ₮	» 1		in Fäffern 34 pGt. in Körben 22 pGt.
	— Steinzeug oder Fayence, sowie andere feinere Arbeiten aus Erde und Thon, Porcellan und Biscuit ausgenommen; hierin einbezogenen die sogenannten Lustre-, Wedgewood- und Stone-Wares, Terracotta-Waaren, Hydrolith, Siderolith, Terralith, Arbeiten aus Chausseestaub und dergleichen; ferner Tabakspfeifen und Pfeifenköpfe aus Thon und Kreide:				
	— mit wirklicher oder sogenannter Bergoldung oder Versilberung	1 ₮	» 8		
109.					nach Untersuchung.
110.	— anderer Art.....	1 ₮	» 3		Steinzeug oder Fayence: in Fäffern 34 pGt. in Körben 22 pGt. Sonst nach Untersuchung.
	Steinzeug oder Fayence.....			300 ₮	300 ₮
	— Porcellan und Biscuit:				
	— mit wirklicher oder sogenannter Bergoldung oder Versilberung; ferner mehrfarbiges oder mit mehrfarbigen Verzierungen, ingleichen alle Arten Knöpfe	1 ₮	» 16		
111.					nach Untersuchung.
112.	— anderes	1 ₮	» 8		nach Untersuchung.
48.	Erz, nicht besonders tarifirtes.....		frei.		
	Eßig:				
	— wohlriechender, siehe Parfümerien.				
	— anderer:				
46.	— auf Flaschen	1 Pott	» 5		
47.	— sonst	1 ₮ Br.	» 0.75		
	Extracte und Eßzenzen:				
	— für Apotheken, wie Apothekerwaaren.				
49.	— andere, nicht besonders tarifirte ...	1 ₮	» 16		nach Untersuchung.
	Färbestoffe, Farben, Färbe-Extracte, Firniß und andere Stoffe				

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß, rc.	Zoll.	Creditauflage. Zu- Ab- schreibung.	Tara.
50.	zum Gebrauche für Färber oder Maler, die nicht besonders tarifirt sind: — Färbeholz und Färberinden, ganz, ingleichen gemahlen, geraspelt oder in ähnlicher Weise behandelt; Bee- ren, Blätter, Blumen, Früchte, Kräu- ter, Saamen, Stengel, Wurzeln und dergleichen zum Färben, in ganzem, zermalmtem, gemahlenem oder ähn- lichem Zustande, ingleichen Catechu und Galläpfel		Mth. ft.		
51.	— Cochenille, Indigo, Karmin, Hermes- förner und Schminke	1 ℥	" 14		(Cochenille in Fustagen mit eisernen Bändern 20 pGt. Indigo: in Kisten von Teak- oder an- derem schweren aufseuro- päischen Holze mit Umhül- lung von Gunnii oder Lein- nen mit oder ohne Tonnen- bänder oder dergl. 28 pGt. in Seronen von Häuten mit Umhüllung von Matten, Leinen oder dergl. 12 pGt.)
	Cochenille		50 ℥	10 ℥	
	Indigo		50 ℥	10 ℥	
52.	— andere blaue Farben denn Indigo und alle grünen Farben; Zinnober; Gold-, Silber- und Bronzefarben; Beichkreide und Tusche; ferner alle Färbe-Extracte; Lack-, Pastell-, Sast- und Honig-Farben; desgleichen die in dieser Position genannten so- wohl wie auch die niedriger tarifirten Farben, wenn selbige eingehen: in ge- formten Stücken, z. B. Tafeln, Hüt- chen und dergleichen (hiervon allein ausgenommen Bleiweiß, Zinkweiß und Sittgelb), oder auf Papier, in Dosen, Farbenkästchen, Gläsern, Tassen, Muschelschalen und dergl.; alle Farben in Teigform; ferner alle Arten in Öl oder Firniß geriebener Malerwaaren; ingleichen klare und gefärbte Firniße, sowie Politur, Trockenöle und Wasserglas	1 ℥	" 5	Firniße, Politur, Trockenöle und Wasserglas: — in Glasflaschen, Gläsern und Krügen: — in Kisten 40 pGt. — ohne Kisten 30 pGt. — in Metallflaschen 16 pGt. Lac-dye: in Fustagen und Kisten 20 pGt.	

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß, zv.	Zoll.	Creditauflage. Zu- Ab- schreibung.	Tara.
53.	— alle anderen Farben und Stoffe zum Gebrauche für Färber oder Maler, welche sonst nicht tarifirt sind, sofern dieselben nicht so zubereitet oder in solcher Form eingeführt werden wie vorgedacht; desgleichen Bleiweiß, Zinkweiß und Sittgelb in geformten Stücken Bleiweiß und Zinkweiß	1 fl	» 1	300 fl 100 fl	Kienruß und andere Rüßfarben: in Kustagen und Kisten 25 pGt. in Spantaschen von 2 fl Brutio u. darunter 75 pGt. Andere Farben u. Stoffe zum Gebrauche für Färber und Maler: in Kustagen u. Kisten 10 pGt.
55.	Federn und Dunen:	1 fl	2 »		nach Untersuchung.
56.	— zum Schmuck	1 fl	» 5		in Leinen-Embällage 4 pGt.
98.	Feld- und Gartengewächse, welche nicht besonders tarifirt sind: — frische oder getrocknete, ingleichen Grüze, Mehl und Stärke daraus — gesalzene oder eingemachte, wie gesalzene oder eingemachte Früchte.		frei.		
211.	Felle und Häute:				
211.	— unbereitete, wie auch sogenanntes Seronen- und Kistenleder		frei.		
211.	— bereitete: — gefärbte, geschwärzte, geglättete, lackirte oder broncirte, mit Vergoldung, Versilberung, aufgedruckten oder gepresften Figuren versehene oder auf ähnliche Art ausgestattete; ingleichen Chagrin, Corduan, Maroquin, Saffian und Pergament, sowie Felle für Kürschner				
212.	1 fl » 12				nach Untersuchung.
213.	— andere	1 fl	» 8		nach Untersuchung.
213.	— Arbeiten daraus: — Handschuhe, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, sowohl genähte wie zugeschnittene	1 fl	» 72		nach Untersuchung.
214.	1 fl » 16				nach Untersuchung.
215.	— andere, nicht besonders tarifirte				nach Untersuchung.
54.	Fett, Schmalz und Flauen		frei.		
101.	Flachs:				
101.	— gehölzter und ungehölzter, wie auch Flachsseide		frei.		

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß, sc.	Zoll.	Creditauflage. Zu- Ab- schreibung.	Tara.
	Flecht-Arbeiten , ingleichen gewebte Arbeiten aus Bast, Fasern, Rohr, Schilf, Span, Stroh, aufgepflücktem Lauwerk, Weiden und dergleichen:		Mth. s.		
	— grösster Art:				
57.	— Matten zum Packen	frei.			
	— andere, z. B. Fußmatten und Fußdecken, grösste Arbeit aus Bast, Schilf, dickem breitem Span, ungespaltenem Rohr, Stroh oder ungeschälten Weiden und dergl.				
58.	1 ♂ » 0.75	nach Untersuchung.			
	— feinere:				
	— Damen- und Kinderhüte mit Be- satz, siehe Hüte.				
	— aus sogenanntem italienischen Stroh oder aus gespaltenem anderen Stroh:				
59.	— Hüte und Mützen	1 Stück » 40			
60.	— andere Arbeit	1 ♂ » 64	nach Untersuchung.		
	— sonst:				
	— Hüte, Mützen, Hutformen, Hutköpfe und Hutränder, wenn selbige zusammenge- näht sind, ingleichen die sogenannten Panamahüte..	1 ♂ » 64	nach Untersuchung.		
61.	— andere Hüte, Mützen, Hutfor- men, Hutköpfe und Hutränder; ferner Agreements, Borten, Geslechte, Lizen und dergleichen	1 ♂ » 64			
62.	1 ♂ » 24	nach Untersuchung.			
	— andere Arbeiten, hierunter mitbegriffen Bast- und Span- platten, welche mit dünnem Shirting, Gaze, Linon oder ähnlichen Stoffen bekleidet oder beklebt sind				
63.	1 ♂ » 10	nach Untersuchung.			
	Fleisch und Speck, Schinken, Würste, Jungen und Eingeweide:				
	— unter hermetischem Verschluß, wie Speisewaren.				
117.	— sonst	frei.			

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß, sc.	Zoll.	Creditauflage. Zu- schreibung.	Tara.
	Früchte:		Rth. ₣.		
66.	— getrocknete, ingleichen getrocknete Orangenäpfel	1 ₮	» 0.8	300 ₮ 100 ₮	in Fustagen u. Kisten 14 pGt.
	Feigen			300 ₮ 100 ₮	in Fustagen 14 pGt.
	Korinthen			300 ₮ 100 ₮	in Fustagen 14 pGt.
	Rosinen			300 ₮ 100 ₮	in Fustagen 14 pGt.
	Getrocknete Pfirsiche und Zwetschen			300 ₮ 100 ₮	in Fustagen 10 pGt.
	gesalzene oder eingemachte:				
67.	— alle gesalzenen oder in Essig ein- gemachten Früchte; ingleichen Fruchtmus ohne Zusatz; ferner Tamarinden	1 ₮	» 1		
	— alle in süße Stoffe, Spiritus, Oel oder auf andere im Vorher- gehenden nicht genannte Art eingemachten Früchte, Fruchtmus und Fruchtsäfte; ingleichen Soya, Saucen und eßbare Schwämmen	1 ₮	» 7		
68.	— sonst:				
	— Schalenfrüchte:				
69.	— Kastanien, Mandeln, geschälte Pinien, auch Pistazien- und Pfirsichkerne	1 ₮	» 3		Kastanien und Mandeln in Fustagen und Kisten 12 pGt.
	Mandeln			300 ₮ 50 ₮	
70.	— andere Schalenfrüchte	1 ₮	» 1		
	— andere Früchte:				
71.	— Apfel und Birnen	1 Tonne	» 24		
	— in ganzen Schiffsladun- gen	pr. Com- mercia- der Träch- tigkeit des Schiffes	5 »		
72.	— Orangen aller Art	1 ₮	» 1.5	300 ₮ 100 ₮	in Kisten 20 pGt.
73.	— Weintrauben	1 ₮	» 7		in Fässern, Kisten oder Krü- cken, wenn die Trauben zu- gleich in Sägespäne gepackt find, 50 pGt.
74.	— alle anderen nicht ausdrück- lich genannten Arten	1 ₮	» 0.25		nach Untersuchung.

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maaß, z.	Boll.	Creditauflage. Zu- Ab- schreibung.	Tara.
	Fußzeug:		Rth. p.		
	— Holzpantoffeln und Holzschuhe, wie verarbeitetes Holz, siehe Holz.				
	— anderes:				
	— in Verbindung mit Leder:				
	— wenn das Oberzeug (wozu die Einfassung doch nicht zu rechnen) ganz oder theilweise von Seide ist.....	1 T	» 48		
64.	65.	1 T	» 32		} nach Untersuchung.
	— sonst				
	— ohne Verbindung mit Leder, nach dem Stoffe.				
	Galanteriewaaren, nicht besonder8				
76.	tarifirte	1 T	» 16		nach Untersuchung.
78.	Gäst aller Art.....	1 T	» 4		in Leinen-Emballage 3 pGt.
	Gemälde in Del, Aquarell und Gouache, sowie alle Arten Handzeichnungen:				
136.	— ohne Rahmen	frei.		
	— mit Rahmen, wie diese.				
77.	Serbestoffe	frei.		
	Getränke:				
	— Bier und Meth:				
31.	— auf Flaschen	1 Pott	» 5		
32.	— sonst	1 T Br.	» 0.5		
	— Wein und flüssige Weinhefen, Cider und Most, Rosinenwein und anderer Obstwein, ingleichen flüssiger Fruchtsaft ohne Zusatz von Spiritus, oder mit nicht größerem Zusatz von Spiritus als zur Conservation erforderlich, sowie ferner Limonade:				
33.	— auf Flaschen	1 Pott	» 16		
34.	— sonst	1 T	» 3.25		} in Fustagen 15 pGt. } in Krügen 30 pGt.
	Traubenwein auf Fustagen	300 T	40 T	
	— andere Spirituosen:				
	— wenn dieselben gradirt werden können:				
35.	— auf Flaschen	1 Pott	» 16		
	— sonst:				
	— von einer Stärke von 8 Grad und darunter ...	1 Viertel	» 60	20 Viert., 20 Diert.	
36.					

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß, rc.	Boll.	Creditauflage. Zu- Ab- schreibung.	Tara.
	für jeden $\frac{1}{4}$ Grad höherer Stärke: 1.875 fl. mehr pr. Viertel.		Rth. fl.		
37.	— wenn dieselben wegen Zusatzes von süßen Stoffen, Gewürzen oder anderen Ingredienzien nicht gradirt werden können, z. B. Aquavit, Liqueur, Punschextract:				
37.	— auf Flaschen	1 Pott	" 16		
38.	— sonst	1 Viertel	1 "		
	Gewürze, Specereien und ähnliche Stoffe, soweit solche nicht besonders tarifirt sind:				
123.	— Kardamomen, Muscatenblüthe (Maccis), Muscatennüsse, Safran und Vanille	1 W	" 48		Kardamomen u. Muscatenblüthe in Kisten von Teak- oder anderem schweren außer-europäischen Holze 28 p.Ct. Muscatennüsse in Fustagen und Kisten 12 p.Ct.
	Kardamomen		100 W	5 W	
	Muscatenblüthe		100 W	5 W	
124.	— Caneel, ächter und unächter, ganz und gemahlen; gemahlener oder zubereiteter Senf	1 W	" 7		Cassia lignea in Kisten 18 p.Ct.
	Caneel, ächter und unächter		100 W	25 W	
125.	— andere, z.B. Anis; Fenchel; Ingber, nicht eingemacht; Kappern; Karri; Koriander; Kümmel, auch Malteserkümmel; Lorbeer und Lorbeerblätter; Nelken (Gewürznäglein) und Nelkenstiele; Paradieskörner; Pfeffer; Piment; Senfsaamen	1 W	" 3		Ingber u. Nelken in Fustagen und Kisten 12 p.Ct.
	Ingber		300 W	50 W	
	Kümmel		300 W	100 W	
	Nelken		300 W	50 W	
	Pfeffer		300 W	50 W	
	Piment		300 W	50 W	
	Glas:				
	— unfoliirtes ungeschliffenes oder nur mattgeschliffenes Glas in Tafeln oder Scheiben; Glas-Dachscheiben; Patentglas zu Leuchtfeuern und Schiffen; ordinaire braune und grüne Hohlglaswaren, als: Beuteillen, Milchsatten und Retorten; ferner				

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maaf, rc.	Zoll.	Creditauflage.	Zara.
			Mth.	§.	
79.	rohes ungeschliffenes Glas zu Spiegeln.....	1 \AA	" 1.5		
	Unfoliertes ungeschliffenes Glas in Tafeln oder Scheiben			300 \AA	100 \AA
	unfoliertes geschliffenes Glas in Ta- feln oder Scheiben: wenn das Stück mißt:				
	{ weniger als 800 \square Zoll	1 \AA	" 8		
80.	{ von 800 bis 1800 \square Zoll	1 \AA	" 12		Spiegelglas von u. über 500
	{ 1800 \square Zoll und darüber	1 \AA	" 16		\square Zoll, in Kisten 32 p.Ct. — anderes, in Kisten 17 p.Ct.
81.	— foliertes geschliffenes und ungeschlif- fenes Glas: wie geschliffenes Glas mit 25 p.Ct. Aufschlag (einschließlich des Gewichts der Rahmen um Spie- gel).				Keramiken und Kolben in Ki- sten 50 p.Ct. Glas-Dachseihen, Patent- glas und rohes ungeschlif- fenes Glas zu Spiegeln, in Kisten 16 p.Ct.
	— andere Glaswaren:				alle anderen Glaswaren: in Gustagen und Kisten 32
	— in Verbindung mit Metall; ferner geschliffene Glasschlüsse, Glass- knöpfe, Glasschmelz und Glas- tropfen	1 \AA	" 16		p.Ct.; in Körben 22 p.Ct.
82.					Sonst nach Untersuchung.
83.	— alle anderen	1 \AA	" 7		
Gummi und Harz:					
	— Harz, gemeines braunes und gelbes, namentlich auch zum Bierbrauen (Ti- rolerpech, Burgunderharz), nebst Ga- lipot; natürlicher Asphalt (Erdpech, Judenpech), Asphalterde und pulveri- sirter Asphaltstein, auch künstlicher Asphalt; ingleichen Präparate aus Asphalt oder Harz, vermischt mit Sand, Thon, Säge- oder Hobelspänen, Stroh oder dergleichen, z.B. Asphalt- fliesen ohne Mosaik, Asphaltcement,				
84.	Bündstein; ferner Pech und Terpentin. Harz, gemeines braunes und gelbes	1 \AA	" 0.25		{ Pech und Harz in Gustagen und Kisten 12 p.Ct.
	Pech			1000 \AA	400 \AA
	Terpentin			1000 \AA	400 \AA
85.	— Ornamente, Asphaltmosaik und der- gleichen Arbeiten aus Asphalt und Harzpräparaten	1 \AA	" 1		

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß, sc.	Zoll.	Creditauflage. Zu- Ab- schreibung.	Tara.
86.	— Theer, vegetabilischer und mineralischer	1 Tonne	Rth. \$.		
	Vegetabilischer Theer.....	" 56			
87.	— alles andere Harz und Gummi, roh oder aufgelöst, aber sonst unverarbeitet; ferner natürliche Balsame.....	1 " "	12 Ton.	6 Ton.	
	— Gummielasticum und Gutta-percha:				
	— Blöcke und Platten, auch Band, Riemen, Ringe, Röhren, Schnüre, Sohlen und Stangen	1 "	5	100 "	25 "
88.					nach Untersuchung.
89.	— andere Arbeit.....	1 "	" 16		nach Untersuchung.
	Haare aller Art:				
90.	— rohe oder präparierte, übrigens aber unverarbeitete		frei.		
	— in Arbeit:				
91.	— aus Menschenhaaren	1 "	2 "		nach Untersuchung.
	— aus anderen Haaren:				
	— Blumen, siehe B.				
	— Bürstenbinderarbeit, siehe B.				
	— Hüte und Mützen, siehe Hüte.				
	— andere, wie Manufacturw.				
	Hanf , ungehechelter oder gehechelter, in gleichen Hansheede; ferner Gummi, Jute, s. g. Manillahanf, ostindisches Gras und andere vergleichbar nicht besonders tarifirte zum Verrippen dienliche vegetabilische Stoffe.....				
93.			frei.		
	Holz :				
246.	— finnische Holzwaaren werden so verzollt, wie vom Könige, in Gemäßheit vertragmäßiger Uebereinkunft, bestimmt wird.				
	— unverarbeitetes:				
	— Buxbaum, Ebenholz, Eichenholz, Flottholz, Pochholz, alle Arten Brennholz, in gleichen Bandholz, Reiser, Wachholderstöcke und umgeschälzte Weiden				
247.			frei.		
	— andere Holzarten:				
	a. wenn selbige in Verdecksfahrzeugen eingehen.....	pr. Com- merzlast	3	24	
248.	Diese Art der Verzollung kommt zur Anwendung auf Ladungen, welche				

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß, rc.	Zoll.	Creditauflage. Zu- Üb- schreibung.	Tara.
	<p>außerhalb eines Zollortes gelöscht werden und, sofern der Anmelder es wünscht, gleichfalls auf Ladungen, welche an einem Zollorte gelöscht werden, in beiden Fällen jedoch nur unter Beachtung der nachstehenden näheren Bestimmungen und Bedingungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn der Ladungstraum des Schiffes unter dem Verdeck lediglich mit zollpflichtigen Holzarten vollbestaut ist. <p>Der Inhalt des Ladungstraumes unterhalb des Verdecks wird alsdann zu so vielen Commerzlasten angesehen, wie die volle gemessene Trächtigkeit des Schiffes ausmacht. Ist außerdem Decksladung vorhanden, bestehet diese ausschließlich in zollpflichtigen Holzarten oder nicht, so wird der auf dem Verdeck befindliche Theil derselben durch summarische Aufmessung des Kubikinhalts dieser Holzarten, unter Abzug des von anderen Waaren, sowie des von Masten, Ruff und anderen festen Gegenständen auf dem Verdeck, eingenommenen Raumes, zu Commerzlasten angesehen, dergestalt, daß 90 Kubikfuß Einer Commerzlast gleich gerechnet werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. wenn in einem vollbestauten Schiffe die zollpflichtigen Holzarten zwar nicht den ganzen Ladungstraum unterhalb des Verdecks, aber doch den größten Theil desselben bestauen und die übrige Ladung in nachbenannten Waaren besteht, für welche dann in der gemessenen Trächtigkeit des Schiffes ein Abzug von Einer Commerzlast gegeben wird: <p>für je 24 Tonnen Pech, Theer oder Steinkohlen;</p> <p>für je 60,000 Z Eisen in Stangen;</p> <p>für je 40,000 Z Gußeisenwaaren;</p> <p>für je 9,000 Z Salz, lose im Schiffe;</p> <p>für je 100 Kubikfuß Schleifsteine oder Fliesen;</p>	Mth. §.			

Nr.	Verzollungss-Gegenstände.	Gewicht, Maaf, rc.	Zoll.	Creditauflage. Zu- Ab- schreibung.	Tara.
		Rth.	§.		
	<p>für je 90 Kubikfuß Eichenholz; für je 2 Fäden 2 füfiges Brennholz, jedoch nicht für s. g. Splitved (von anderer Länge verhältnismäßig); dergestalt, daß bei jeder einzelnen Waare auf Brüche unter $\frac{1}{10}$ Last keine Rücksicht genommen wird.</p> <p>Das Vorhandensein anderer Waaren als der hier genannten schließt die Anwendung dieser Regel nicht aus, es sei denn, daß sie zusammen $\frac{1}{2}$ Commerzlast oder darüber bestauen.</p> <p>Hinsichtlich der etwa vorhandenen Decksladung ist es nach pass. I zu verhalten.</p> <p>Diese Verzollungsweise mag ferner zur Anwendung kommen, wenn die zollpflichtigen Holzarten den Ladungsraum unterhalb des Verdeckes nicht voll bestauen und auch die sub 2 genannten Bedingungen nicht vorhanden sind, der Anmelder aber dennoch den Zoll nach Commerzlasten zu erlegen wünscht, welchenfalls dann die Verzollung nach der vollen gemessenen Trächtigkeit des Schiffes, ohne Abzug für den allganz nicht oder mit anderen Waaren bestaueten Ladungsraum unter dem Verdeck, geschieht.</p> <p>Etwas vorhandene Decksladung wird auch in diesem Falle nach der sub a. I gegebenen Regel behandelt.</p>				
249.	b. in anderen Fällen	1 Kubikfuß	» 3.8		
	Anm. 1. Wenn der Kubikinhalt wegen der unregelmäßigen Form des Holzes nicht aufgemessen werden kann, ist selbiger nach dem Gewichte, im Verhältniß zu dem specifichsen Gewichte des Holzes, anzusehen.				
	2. Für Rundholz, welches zum Apptiren, oder um durch Sägen oder Behauen zu vollkantigem Holze, Planken, Brettern oder Latten hergerichtet zu werden, eingeführt wird, tritt eine Ermäßigung des				

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maass, rc.	Zoll.	Creditauflage. Zu- Ab- schreibung.	Tara.
	obenstehenden Zolles um 25 pCt. ein. 3. Wahnkantige Balken und Sparren (dänisch „Tommer“) sind wie vollkantige aufzumessen, wobei jedoch folgende Remission für die Wahnkanten zu geben ist, nemlich: für Holz, welches im Durchschnitt der Breite und Dicke mißt: 3—6 Zoll: 8 pCt. über 6—9 Zoll: 6 pCt. über 9 Zoll: $3\frac{1}{2}$ pCt. für Holz, welches nicht auf der ganzen Länge wahnkantig ist, verhältnismäßig. Für Wahnkanten an Planken, Brettern oder Latten, sowie für das Loch in gebohrtem Holze wird keine weitere Vergütung zugestanden, als daß bei Aufnahme der Maße von Planken und Brettern nur die Wahnkante auf der einen Seite mitgemessen wird.		Mth. 6.		
250.	4. Bei der Aufmessung wird nur auf halbe Fuß in der Länge und viertel Zoll in der Breite und Dicke Rücksicht genommen; Brüche unter resp. $\frac{1}{2}$ Fuß und $\frac{1}{4}$ Zoll werden außer Berechnung gelassen. — ganz oder theilweise verarbeitetes, soweit nicht besonders tarifirt: — aptirtes Bauholz (Schiffsbauholz und anderes), welches seiner Beschaffenheit nach zur Verzollung nach dem Gewichte sich nicht eignet	1 Kubikfuß	» 6		
	— grobe Zimmermannsarbeit, welche ihrer Beschaffenheit nach zur Verzollung nach Kubikmaass sich nicht eignet; ferner Dachschindeln und Fourniere aus groben Holzarten, Handspaken, Holzpflöcke, Holzschuhe, Keile und Nägel, Pantoffelholz, Ruder, Sensenstreicher, Tröge und Muls				

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß, rc.	Zoll.	Creditauslage. Zu- Ab- schreibung.	Tara.
251.	den, gespaltene Birken- und Hasel-Reiser, Haide- und Reiser-Besen, Siebränder, Späne für Buchbinder, Schuhmacher und Schwertfeger, Holzdräthe zu Schwefelhölzern, nicht völlig apirtire Stäbe und Bodenstücke für Böttcher, roh zugerichtetes, unbehobeltes Holz zu Cigarren- und Packkisten, unbehobelte fertige Packkisten, Tonnenbänder, geschälte Weiden und ähnliche größte Holzwaaren	1 M	» 0.15	nach Untersuchung.	
	Pipenstäbe 5000 M	1000 M	
—	Nippfächen, Etuis, Nähkästchen u. dergl. zu den Galanteriesachen gehörende Waaren, wenn das Stück nicht über 5 M wiegt..	1 M	» 16	nach Untersuchung.	
252.	— anderer Art: — Burbaum-, Wallnuss-, Jacaranda-, Mahagoni-Holz und vergleichen feine ausländische Holzarten in massiver Arbeit (Fourniere daraus jedoch ausgenommen) oder in Verbindung mit anderen Holzarten; ingleichen Frictionszündhölzer und Arbeiten aus jeglicher Holzart mit wirklicher oder sogenannter Vergoldung oder				
253.	Bersilberung	1 M	» 7		
254.	— sonst	1 M	» 3		
	Honig, siehe Zucker.				
11.	Honigscheiben		frei.		
100.	Hopfen	1 M	» 7		
	Horn und Klauen:				
—	roh und geraspelt, oder in Platten und Tafeln, ingleichen Horn-Enden.	frei.		
99.	— gebrannt, wie Färbestoffe.				
	— auf andere Art verarbeitet, wie Drechslerarbeit.				

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß, z.	Boll.	Creditauflage. Zu- Ab- schreibung.	Tara.
	Hüte, Hütformen und Mützen:		Rth. 6.		
94.	— aus Bast, Fasern, Rohr, Schilf, Span, Stroh oder dergleichen, siehe Flecht-Arbeiten daraus.				
	— aus Papier, siehe Papier.				
	— aus Tricotage, siehe Manufacturwaaren.				
	— andere:				
	— lackierte, wie auch aus Wachstuch, aus gummirtem oder geöltem Zeuge oder aus Seehundsfellen	1 Stück	» 8		
95.	— von Seide, oder wenn das die Außenseite bildende Zeug zum größten Theil aus Seide oder aus einem mit Seide gemischten Stoffe besteht	1 Stück	» 40		
96.	— sonst	1 ℥	» 64	nach Untersuchung.
97.	— Damen- und Kinderhüte mit Besatz, wie dergleichen Hüte ohne Besatz mit einem Aufschlage von 50 pCt.				
	Instrumente:				
102.	— Claviatur-Instrumente	vom Werthe	10 pCt.		
	— alle anderen musikalischen, desgleichen astronomische, chirurgische, mathematische, nautische, optische, physikalische und ähnliche Instrumente ...	1 ℥	» 16	nach Untersuchung.
103.					
113.	Kaffee	1 ℥	» 4	300 ℥	100 ℥
	— gebrannter, ingleichen Eichorienkaffee und alle anderen Arten gebrannter Kaffeesurrogate, ferner Kaffee-Extract				
114.		1 ℥	» 4.5	in Fustagen u. Kisten über 400 ℥ Brutto 12 pCt.
	Kakao:				in Fustagen u. Kisten von und unter 400 ℥ Brutto 16 pCt.
25.	— Bohnen und pulversirzte oder nicht pulversirzte Kakaochalen	1 ℥	» 4	in Stroh-Emballage 2 pCt.
	Bohnen			300 ℥	in Emballage von Baumwolle, Gunni oder Leinen:
	— Kakao butter, wie Delle: „alle anderen“.				— einfache Löffelhüllung 1 pCt.
	— Kakao mehl, Kakao masse in Kuchen, Blöcken oder dergleichen, Chocolade und andere Kakao fabrikate	1 ℥	» 7	100 ℥	— doppelte „ 2 pCt.
					in Fustagen u. Kisten 10 pCt.

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß, rc.	Zoll.	Creditauflage. Zu- schreibung.	Tara.
116.	Karden (Weberdisteln)	Rth. §. frei.		
186.	Käse.....	1 T	" 5		
118.	Kleidungsstücke, auch fertig genähte Theile dazu, wie der Hauptstoff des Aufenseite bildenden Beuges mit einem Aufschlage: von 100 pCt., sofern irgend ein Theil des die Außen- seite bildenden Beuges (wozu Knöpfe und Kneiplöcher sowie Einfassung jedoch nicht zu rechnen) mit einem höheren Zolle als dessen Hauptstoff belegt, oder das Kleidungsstück mit einem höheren Zolle unterliegendem Futter oder Putzbesatz versehen ist; sonst von 50 pCt.				
	Dem Tariffahe „Kleidungsstücke“ sind nicht zu subsumiren:				
1.	Fertige Kleidungsstücke aus Tricotage, selbst wenn dieselben genäht und mit angenähten Quadrern, Strüppen oder mit Einfassung aus anderen Stoffen und mit Knöpfen versehen sind;				
2.	Shawls und Tücher mit oder ohne Näherei;				
3.	Fußzeug;				
4.	Handschuhe;				
5.	Hüte und Mützen.				
	Knochen, Zahne und Fischbarten:				
8.	— rohe, ganz, zerschlagen oder gemahlen	frei.			
9.	— gebrannte, ganz oder pulverisiert ...	1 T	" 1	in Fustagen u. Kisten 10 pCt.	
	— in Arbeit :				
	— Platten, sowie roh zugerichtete Stücke, z. B. zu Messerstielen, Schirmkrücken oder dergleichen, auch blos gespaltene Wallfisch- barten, sowie Fischbeinsäfern..				
10.	— sonst, wie Drechslerarbeit.	1 T	" 7	nach Untersuchung.	

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß, z.	Zoll.	Creditauflage. Zu- Ab- schreibung.	Tara.
	Kohlen:		Rth. p.		
126.	<ul style="list-style-type: none"> — Knochenkohlen, siehe Knochen. — Holzkohlen und Torfkohlen: <ul style="list-style-type: none"> — pulverisiert, wie Färbestoffe. — sonst — Steinkohlen: <ul style="list-style-type: none"> — wenn die Ladung unterhalb des Verdecks in ganz beladenen Schiffen allein in Kohlen besteht <p>Wenn es von dem Anmelder gewünscht wird, ist diese Art der Verzollung auch gestattet:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. mit Abzug für die Bestauung beigeladener Waaren: wenn in einem vollbeladenen Schiffe die Hauptladung in Kohlen besteht und die anderen unterhalb des Verdecks geladenen Waaren solche sind, für welche sich nach dem auf besällige Untersuchung gegründeten Erachten der Oberzollverwaltung ein Abzug als allgemeine Regel feststellen lässt, in welcher Beziehung das Erforderliche auf administrativem Wege zur öffentlichen Kunde zu bringen ist; b. ohne Abzug: wenn das Schiff nicht vollbeladen ist, oder andere Waaren beigeladen sind als solche, auf welche Litr. a. Anwendung findet. <ul style="list-style-type: none"> — in anderen Fällen 	<p>pr. Com- merzlast der Träch- tigkeit des Schiffes</p>	<p>1 48</p>	<p>100 25</p> <p>Tonn. Tonn.</p> <p>(1 Commerzlast = $20\frac{4}{7}$ Tonnen)</p>	
127.		1 Tonne à 176 Bott	" 7	100 25	
	Korallen, alle Arten, uneingesetzte oder eingefasste, wie Galanteriewaaren.				

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß, z.	Zoll.	Creditauflage. Zu- Ab- schreibung.	Tara.
	Kork:		Rth. §.		
119.	— unverarbeitet		frei.		
	— verarbeitet:				
	— in Verbindung mit anderen Stoffen, wie Arbeiten aus diesen.				
120.	— sonst	1 ♂	" 3		{ Korkpropfen in einfacher oder doppelter Leinen-Cemballage 3 p.Ct.
	Korn und Kornwaaren, wie auch Hülfenfrüchte, nemlich: Bohnen, Buchweizen, Erbsen, Gerste, Haserl, Hirse, Linsen, Mais, Malz, Mannasamen, Nocken, Weizen und Wicken:				
	— unvermahlene und vermahlene, auch nicht besonders tarifirte Fabrikate				
121.	— daraus		frei.		
	Kuchen aller Art, ingleichen Conditorwaaren, z. B. Boltjes, Bonbons, Brustzucker, Confect, Confectzucker, Confituren, Devisen und alle Arten Eingemachtes, welche nicht besonders				
115.	tarifirt sind	1 ♂	" 7		
	Lakrizenwurzeln und Lakrizensaft, wie Apothekerwaaren.				
	Leim aller Art, Gelatine und Haufen-				
130.	blase hierin einbegriffen	1 ♂	" 3		
131.	— in Arbeit	1 ♂	" 16	nach Untersuchung.	
	Lichte:				
132.	— Talglichte	1 ♂	" 3		
133.	— andere	1 ♂	" 6		
	Manufacturwaaren aus Baumwolle, Flachs, Hanf und dergleichen; aus Seide; aus Wolle u. Haaren; soweit solche Waaren nicht besonders tarifirt sind, und mit Einschluß von Band, Blonden, Bobinetstreifen (Tüllband) und Spitzen, Filz, Haartuch, Nezzen, Posamentir- und Knopfmacherarbeit, Rouleaux, Wattens und Wachstuch:				
	— Filz zur Schiffssverhäutung oder zum Dachdecken und ähnlicher Filz zu anderem Gebrauche	1 ♂	" 0.5	nach Untersuchung.	

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß, z.	Zoll.	Creditauflage. Zu- Ab- schreibung.	Tara.
138.	— Wachstuch und gespartelte, bemalte, lackirte, gefirnißte, mit Gummi, Guttapercha oder Oel getränkte oder auf ähnliche Art behandelte, wie auch getheerte oder mit Schmirgel, Sand oder vergleichen bestreute Manufacturwaaren: — sofern das Zollwesen den Stoff zu beurtheilen vermag: — wenn der Stoff ganz oder zum Theil Seide ist — sonst, wie der Stoff.		Mth. &		
139.	— in anderen Fällen	1 ♂	» 48	nach Untersuchung.
140.	— Alle anderen Manufacturwaaren: A. Aus vegetabilischen Stoffen, z. B. Baumwolle, Flachs und Hanf, nebst den Stoffen, die tarifmäßig dazu hingerechnet werden; ingleichen aus Asbest: 1. Garn, hierin einbeßt solches Segelgarn und solcher Bindfaden, sowie solche runde Litzen und runde Schnüre, welche von der Dicke 1 Linie und darunter sind: — ungefärbtes Baumwollentwist	1 ♂	» 3	
	— gefärbtes, und alle Arten Garn in Verbindung mit Lahn			100 ♂	10 ♂
141.	2. rohe Leinentwaaren aus Flachs oder Hanf (jedoch Posamentir- und Knopfmaschinerarbeit, sowie gehäkelte Arbeit davon ausgenommen): — wenn bei Geweben, die eine Zählung der Fäden gestatten, $\frac{1}{2}$ Zoll im □ weniger als 24 Fäden enthält, und bei anderen Geweben eine □ Elle 44 Quint oder darüber wiegt Leinen und Drell.....	1 ♂	» 8	100 ♂	10 ♂
142.					nach Untersuchung.

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß, z.	Böll.	Creditauflage. Zu- Ab- schreibung.	Tara.
143.	— sonst Leinen und Drell Als rohe Leinenwaaren sind nur solche zu betrachten, welche die Naturfarbe des rohen Materials haben und einer Bearbeitung, durch welche die Naturfarbe verändert wird, nicht unterzogen sind.	1 ♂ " 6	Mth. ♂ " 6 300 ♂	10 ♂	nach Untersuchung.
144.	3. Segeltuch und Presennings-tuch, mehrfädig gewebt, wenn es pr. □ Elle 44 Quint oder darüber wiegt, ingleichen Fußteppiche; alle diese Waaren, insoweit sie nicht unter die vorhergehenden Sätze gehören Segeltuch und Presen-nings-tuch	1 ♂ " 6	300 ♂	10 ♂	nach Untersuchung.
145.	4. Haartuch (Marly), Canevas, gesteifster Tüll, Rollbook u. an-dere ähnliche mit Leim oder Kleister versezte undichte Waaren, ferner Fischerneße, Gurten und Band, sowie ge-webte oder geflochtene Lam-pen- u. Lichtdochte; sämmt-liche diese Waaren, insoweit sie nicht unter die vorher-gehenden Sätze gehören... 5. Andere Waaren aus vegeta-bilischen Stoffen: — a. klare oder undichte; mit Metalldraht oder ge-spönenem Glase verbun-dene Waaren; ferner Spitzen, filirte und ge-häkelte Arbeiten; inglei-chen Posamentir- und Knopfmacherarbeit,	1 ♂ " 16	nach Untersuchung.
146.	As klare oder undichte Waaren sind solche zu behandeln, in welchen sich zwischen den ein-	1 ♂ " 48	nach Untersuchung.

Nr.	Berzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß, re.	Zoll.	Creditauflage. Zu- Ab- schreibung.	Tara.
	zelnen Fäden ein Zwischenraum mindestens gleich der Dicke eines Fadens wahrnehmen lässt, oder, falls diese Unterscheidung nicht thunlich ist, von denen eine □ Elle nur 6 Quint oder darunter wiegt. Bei der Beurtheilung des Zwischenraums nach Maßgabe der ersten Alternative kommt Stickerei oder vergleichen auf einem übrigens klaren oder undichten Stoffe nicht in Betracht. Ein theilweise klarer oder undichter, theilweise dichter Stoff wird als klar oder undicht betrachtet.		Rth. §.		
147.	<p>— b. andere:</p> <p>— a bedruckte, ingleichen Tricotage u. sammelartig gewebte Stoffe.</p> <p>Ellenwaaren von bedruckten Stoffen in unangeschnittenen Stücken</p>	1 ♂	» 32		nach Untersuchung.
148.	<p>— β mehrfarbige, nicht bedruckte</p> <p>— γ einfarbige, sowie ungefärbte mustergewebte, z. B. Damast, Drillisch und ähnliche Stoffe</p>	1 ♂	» 24	300 ♂ 10 ♂	nach Untersuchung.
149.	<p>Ungefäßte mustergewebte</p>	1 ♂	» 20		nach Untersuchung.
150.	<p>— δ ungefärbte nicht mustergewebte (auch gekerpte), sowie Watten</p> <p>Ungefäßte nicht mustergewebte, mit Ausnahme von Watten</p>	1 ♂	» 12	300 ♂ 20 ♂	nach Untersuchung.
151.	<p>B. Aus Seide:</p> <p>— ungezwirnte und gezwirnte Seide, hierin einbehaft solche runde Litzen und runde Schnüre, welche von der Dicke $\frac{1}{2}$ Linie und darunter sind</p>	1 ♂	» 72		nach Untersuchung.

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maafß, sc.	Zoll.	Creditauflage. Zu- Ab- schreibung.	Tara.
152.	— Posamentir- und Knopfmacherarbeit..... — andere Waaren:		Rth. s.		
	— ganz aus Seide	1 ♂	1 "	nach Untersuchung.
153.	— wenn entweder die Kette oder der Einschlag, oder die äußere oder rechte Seite ganz von Seide ist	1 ♂	2 "	nach Untersuchung.
154.	— in anderen Fällen	1 ♂	1 32	nach Untersuchung.
155.	Einzelne Fäden aus anderem Material, welche nicht zum Muster gehören, werden Seide gleich- geachtet. Dasselbe gilt, wenn sich in der Kante anderes Material als Seide findet.	1 ♂	" 72	nach Untersuchung.
C.	Aus Wolle und anderen Thier- haaren:				
	— Garn, hierin einbefaßt solche runde Lizen und runde Schnüre, welche von der Dicke 1 Linie und darunter sind:				
156.	— ungefärbtes	1 ♂	" 4		
	— gefärbtes, sowie alle Arten Garn in Verbindung mit Lahn	1 ♂	" 8		
157.	— andere Waaren: — gewebte (jedoch nicht gescho- rene) oder gestrickte Waaren aus Viehhaaren, oder aus Viehhaaren in Verbindung mit groben vegetabilischen Stoffen allein, oder aus Vieh- haaren als Hauptbestandtheil in einer Verbindung mit Kalk- wolle, Beinhaaren oder ähn- lichen ordinaires Wollsorten, mit oder ohne Zusatz von ve- getabilischen Stoffen; ferner roher Filz aller Art, nicht ge- färbt oder bedruckt; ingleichen Arbeiten aus Tuchleisten;				

Nr.	Berzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß, rc.	Zoll.	Creditauflage. Zu- Ab- schreibung.	Tara.
158.	Fußteppiche und Fußteppichzeug		Rth. s.		
	Fußteppiche und Fußteppichzeug	1 ♂	» 12	nach Untersuchung.
	— klare oder undichte; mit Metalldraht oder gesponnenem Glase verbundene Waren; ferner Spitzen, filirte und gehäkelte Arbeiten; in gleichen Posamentir- und Knopfmacherarbeit.....		300 ♂ 10 ♂	
159.	Als klare oder undichte Waren sind solche zu behandeln, in welchen sich zwischen den einzelnen Fäden ein Zwischenraum mindestens gleich der Dicke eines Fadens wahrnehmen lässt, oder, falls diese Unterscheidung nicht thunlich ist, von denen eine □ Elle nur 6 Quint oder darunter wiegt. Bei der Beurtheilung des Zwischenraums nach Maßgabe der ersten Alternative kommt Stickerei oder dergleichen auf einem übrigens klaren oder undichten Stoffe nicht in Betracht. Ein theilweise klarer oder undichter, theilweise dichter Stoff wird als klar oder undicht betrachtet.	1 ♂	» 48	nach Untersuchung.
160.	— alle anderen	1 ♂	» 32	nach Untersuchung.
	Geschorene Ellenwaren in unangeschnittenen Stücken		200 ♂ 10 ♂		
Anm. 1.	Knöpfe und Posamentirarbeit sind wie deren äußerer Stoff zu verzollen, ohne Abzug für Einfüllung und dergleichen.				
2.	Einwebung oder ähnliche Einfüllung von Gummielasticum, Guttapercha oder dergleichen bewirkt nicht die Hinführung zu Posamentirarbeit.				
3.	Alle Arten flache Litzen, gewebte oder geklöppelte, sind wie Band zu behandeln.				

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß, sc.	Zoll.	Creditauflage. Zu- Ab- schreibung.	Tara.
	4. Falls andere Gemische, Zusammensetzungen oder Verbindungen der vorstehenden Stoffe als diejenigen, für welche im Vorhergehenden Regeln gegeben sind, vorkommen, ist für den ganzen Verzollungsgegenstand derjenige Zoll zu entrichten, welcher für den höchst besteuerten der darin enthaltenen Stoffe festgesetzt ist. 5. Manufacturwaaren, welche genäht oder auf andere Weise verarbeitet sind, sind wie unverarbeitete zu behandeln, es sei denn, daß selbige in Folge der Verarbeitung, welcher sie unterlegen, unter einen anderen der Sätze des Tarifs, namentlich unter den Satz für „Kleidungsstücke“ (siehe K.) fallen.		Mth. s.		
134.	Matratzen und ausgefüllte oder ausgestopfte Betten, sowie durchnäherte Bettdecken; ingleichen gepolsterte Meubeln und gepolsterte Theile dazu, Wagenkissen, ausgestopfte Sophakissen, Fußschemel u. dergleichen: — wenn irgend ein Theil derselben aus Holz oder Metall besteht ..	1 M	» 7	nach Untersuchung.
135.	— sonst, wie der Ueberzug, mit Abzug von 50 pCt.	nach Untersuchung.
161.	Meerschaum: — roher	frei.		
	— in Arbeit, wie Drehßlerarbeit.				
Metalle:					
163.	— rohe, in Klumpen, Körnern, Blöcken und Barren; auch in solchen Tafeln oder dergleichen, welche keiner weiteren Bearbeitung als dem Ausschmelzen unterlegen haben; ferner altes Metallgut, nur zum Umarbeiten brauchbar, und Metall-Absfall	frei.		
164.	— Blattgold und Blattsilber, nebst allem anderen Blattmetall oder Metallschaum	1 M	» 16	nach Untersuchung.

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß, z.	Zoll.	Creditauflage. Zu- Ab- schreibung.	Tara.	
165.	— Goldzieherarbeit und Metallstiderei aller Art	1 M	» 48	nach Untersuchung.	
166.	— Münzen aller Art, nebst Münzplatten		frei.			
167.	— Schriftgießerarbeit aller Art (z. B. Lettern und Stereotyp-Platten); in gleichen Verzierungen oder Formen aus Metall, ohne oder in Verbindung mit Holz, für Buchdrucker, Buchbinder, Tattundruckereien, Tapetenfabriken und dergleichen; ferner gravirte oder auf andere Art bearbeitete Metallplatten zum Abdruck von Noten, Land- und Seekarten, Bildern und dergleichen	1 M	» 3	in Kisten 10 pGt.	
	— Anderes verarbeitetes Metall, welches nicht besonders tarifirt ist:					
	A. Eisen und Stahl:					
	1. Band- und Stangeneisen, gewöhnliches und faconniertes, Ballasteisen, Emnings-eisen, Eisenbahnschienen, nebst Verbindungsstücken und Verbindungsplatten dazu, und Stahl in Stangen; in gleichen roh verarbeitetes Eisen, welches ersichtlich keine weitere Bearbeitung als das erste Aushämmern (rohes Vorschmieden) oder Auswalzen im Eisenwerke erfahren hat, und namentlich keine Spuren von Abdrehselung zeigt, als: zu Wagenachsen, Radreifen, Schiffsknien und dergleichen; ferner gegossene Gas- und Wasserleitungsröhren und gegossene Rettorten für Gaswerke	1 M	» 0.25	Stahl in Stangen: in Büstagen und Kisten 10 pGt. Uebrigens nach Untersuchung.	
169.	Band- und Stangeneisen.			5000 M	1000 M	
	Stahl in Stangen			5000 M	1000 M	

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß, z.	Zoll.	Creditauflage.	Tara.
			Mth. fl.	Zu- Ab- schreibung.	
	Eisenbahnschienen, nebst Verbindungsstücken und Verbindungsplatten dazu.		5000 fl.	1000 fl.	
	Gegossene Gas- und Wasserleitungsröhren		5000 fl.	1000 fl.	
2.	Platten und Bleche, auch wenn diese durch Walzen, Pressen oder dergleichen cannelirt oder auf andere Weise gebogen oder gelocht, übrigens aber nicht weiter verarbeitet sind; Bolzen mit oder ohne Schraubenmutter, Spieker, Nägel, Nieten und Stifte; ingleichen Draht (auch wenn derselbe mit Band, Papier oder dergl. umwickelt oder darin eingeweht ist) und Stahl-Saiten:				
	— Platten und Bleche, rohe oder zur Conservirung des Metalls lediglich mit Farbe oder dergleichen überstrichene	1 fl. " 0.25	300 fl.	300 fl.	Platten und Bleche in Kisten 10 pCt.
170.	— sonst	1 fl. " 1			Draht in Gustagen 9 pCt.
171.	Platten und Bleche, verzinnte oder verzinkte ..		300 fl.	300 fl.	Nägel und Spieker: — in Gustagen 8 pCt.
	Nägel und Spieker		300 fl.	300 fl.	— in Kisten 20 pCt.
	3. andere Arbeiten aus Eisen und Stahl:				Übrigens nach Untersuchung.
	— a. ciselirte, facettirte, vergoldete, versilberte, pletirtte, mit Elfenbein, Metall, Perlmutter oder Schildpatt eingelegte oder auf ähnliche Art ausgestattete Gegenstände; Nähnadeln und Stahlfedern aller Art; ferner angelaufene, broncirte, gestriichte oder lackirte Blechwaren und ähn-				

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß, z.	Zoll.	Creditauflage. Zu- Ab- schreibung.	Tara.
172.	lich verzierte Büchsen- schmiedearbeit — b. größte geschmiedete Ge- genstände (z. B. Schiffss- anker, Ankerketten und andere grobe Ketten, Am- bosse, Dampfkessel, Was- serkästen, gezogene Röh- ren, z. B. zu Gas- und Wasserleitungen, große Hämmer, z. B. für Ma- schinenwerkstätten, Deci- mal- oder Balance-Wa- gen und grobe Maschi- nentheile); ferner grobe Gusswaren (z. B. Ka- nonen, Bomben, Grana- ten, Kugeln, Dosen, Koch- geschirre mit oder ohne Emaille, Sparheerde, Heerdplatten, Dosenroste, Röhren, Retorten, Tie- gel, Gewichte, Pflug- eisen, grobe Maschinen- theile und Kirchenglo- cken); ohne Rücksicht dar- auf, ob die in dieser Classe bezeichneten Schmiede- und Gusswaren abge- brechfert, abgefeilt, abge- schliffen oder gemalt sein möchten	1 M	» 16	nach Untersuchung.
173.	Schiffssanker Ankerketten und andere grobe Ketten Gezogene Gas- und Wasserleitungsröhren	1 M	» 1	nach Untersuchung.
				500 M	200 M
				500 M	200 M
				300 M	300 M
— c.	alle anderen Gegenstände aus Eisen oder Stahl, welche nicht unter einen der vorhergehenden Ta- riffälle gehören	1 M	» 3	nach Untersuchung.
174.					

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß, rc.	Boll.	Creditauflage. Zu- Ab- schreibung.	Tara.
168.	B. Gold, Silber, Platina und Aluminium in Arbeit..... C. Andere Metalle als die im Vorhergehenden genannten: — Platten und Bleche auch wenn diese durch Walzen, Pressen oder dergleichen cannelirt oder auf andere Weise gebogen, übrigens aber nicht weiter verarbeitet sind; Folie; Bolzen, Spieker, Nägel und Stifte; ingleichen Stangen, rohe Kesselschalen, Böden und dergleichen zu weiterer Verarbeitung, sowie rohe gezogene Röhren; ferner Hagel, Kugeln und ähnliche Projectile; sowie Draht (auch wenn derselbe mit Band, Papier oder dergleichen umwickelt oder darin eingeweckt ist) und überfponnene Saiten: — aus Blei, Zink oder Zinn; ferner Bolzen aus anderem Metall und Schiffssverhäutungsplatten aus s. g. Gelbmetall (yellow metal)..... Zink in Platten und Blechen	1 T » 16	Rth. 6.		nach Untersuchung.
175.	Bolzen und Schiffssverhäutungsplatten aus s. g. Gelbmetall..... — sonst	1 T » 1	1		
176.	Platten und Bleche..... — in anderer Arbeit: — angelaufen, broncirt (ingleichen mit s. g. Gold- oder Silberfirniß), ladirt,	300 T 300 T 1 T » 3	300 T 300 T 300 T 300 T	300 T 300 T 300 T 300 T	in Fustagen und Kisten: — Zink in Platten und Blechen 6 pGt. — sonst 10 pGt.

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß, rc.	Zoll.	Creditauflage. Zu- Ab- schreibung.	Tara.
177.	vergoldet, verfilbert, weißgekocht, plettirt oder vergleichen; ferner Arbei- ten aus weißen Kupfer- compositionen	1 T	» 16	nach Untersuchung.
178.	— sonst	1 T	» 8	nach Untersuchung.
162.	Milch und Rahm		frei.		
	Mineralien, welche nicht besonders tarifirt sind:				
179.	— in natürlichem Zustande		frei.		
	— geschlemmte, gefärbte, gesformte oder				
180.	auf ähnliche Art zubereitete	1 T	» 1	in Fustagen u. Kisten 10 pGt.
181.	Mineralwasser	1 T	» 2	in Flaschen u. Krügen 30 pGt.
	Modelle und Proben aller Art, nicht zu anderem Gebrauche dienlich		frei.		
182.	Naturalien, aus jedem Naturreiche, zu wissenschaftlichen Sammlungen		frei.		
	Dele und Elain, in gleichen Flüssig- keiten wie: Camphin, Photogen, Hy- drocarbures und vergleichen:				
184.	— Hansöl, wird so tarifirt, wie vom Kö- nige, in Gemäßheit vertragsmäßiger Uebereinkunft, bestimmt wird.				in einfachen Fustagen 18 pGt.
	— wohlriechende, siehe Parfümerien.				in doppelten Fustagen, nach- dem das Wasser ausgelaufen, 34 pGt.
185.	— alle anderen	1 T	» 2	in Glasflaschen, Gläsern und Krügen:
	Olivenöl			500 T 100 T	— in Kisten 40 pGt.
	Pack-Gegenstände:				— ohne Kisten 30 pGt.
	— wenn dieselben mit Waaren behußt Bewahrung derselben eingehen und nach dem Erachten des Zollwesens nicht als selbstständige Handelsware zu betrachten sind		frei.		in Metall-Flaschen 16 pGt.
187.	— wenn dieselben ohne Waaren ein- gehen:				
	— gebrauchte Fustagen, Kisten und Kästen, Körbe, Koffer und Säcke, welche nach dem Erachten des Zollwesens als Gegenstände des				
	Handels nicht zu betrachten sind		frei.		
188.	— Moos und Tang zum Packen und Ausstopfen		frei.		
189.			frei.		

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß, rc.	Zoll.	Creditauflage. Zu- Ab- schreibung.	Tara.
	— in anderen Fällen, sowie für andere Pack-Gegenstände als die vorgenannten, ist der Zoll für den betreffenden Gegenstand nach demjenigen Zollsatz anzusezen, unter welchen der selbe seiner Beschaffenheit nach gehört.		Rth. §.		
190.	Papier: — größtes, namentlich zum Schreiben, Zeichnen oder zum Druck unbrauchbares Maculatur-, Pack- und Papierpapier; mit Asphalt, Pech, Glas, Sand, Schiefer, Schmirgel, Theer oder dergleichen überstrichenes oder bestreutes Papier; ingleichen Steinpappe und Ornamente oder ähnliche grobe Arbeiten daraus	1 ft	" 0.5		
191.	— alles andere Papier, auch wenn demselben Farbe in der Masse zugesetzt, sowie wenn es gefirnißt, geölt oder auf ähnliche Art behandelt ist; ingleichen Kreidepapier..... — Papier oder Papiermasse, auf andere Art verarbeitet: — Blumen und Blumentheile, siehe B. — Bücher, Zeitschriften und Noten, siehe B. — Acten und Manuscripte; ingleichen Papiergele, Wechsel, Staatspapiere, Actien und ähnliche Effecten, welche auf Geldwerth lauten	1 ft	" 2.5		
192.			frei.		
193.	— Spielkarten 1 Spiel außerdem 8 $\text{f}.$ Stempelabgabe pr. Spiel. — Papier mit Farbe, welche nicht in der Masse zugesetzt ist, mit Bergoldung oder Bergsilberung, auch auf dem Schnitt, mit geprägten oder anderen Verzierun-		" 2		

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß, rc.	Zoll.	Creditauflage. Zu- Ab- schreibung.	Tara.	
194.	gen, mit Bildern (z. B. Kupferstiche, Stahlstiche, Steinbrüche, Holzschnitte, Photographien und dergleichen), mit Schrift, Druck und dergleichen (z. B. Blanquette, Etiquetten, Vignetten, lithographirte Handelsbriefe, liniertes Papier, Schemata und Tabellen, auch auf Pappe, Zeichen- und Schreib-Vorschriften, Adresskarten); Lesezeichen, Borten, Briefcouverts, (auch mit Zeugunterlage) Düten und Papierbuntel, Papier mit aufgeklebtem Leinen oder Baumwollenzeug, Häkel-, Stick-, Strick- und andere Muster u. Musterbücher, Karten (auch auf Pappe, Leinen oder dergleichen) und Globen (mit oder ohne Stative), Stramei und Visitenkarten	1 W	" 8	nach Untersuchung.	
195.	— andere Arbeiten aus Papier oder Papiermasse, hierunter mitbegriffen Papier, beklebt mit Seiden- oder Wollzeug	1 W	" 16	nach Untersuchung.	
196.	Parfümerien und wohlriechende Sachen, welche nicht besonders tarifirt sind, z. B. wohlriechender Essig, wohlriechende Essenzen und Ole, wohlriechendes Wasser, Bayrum, Mandelkleie, Pomade und alle Arten Räucherwerk	1 W	" 16	nach Untersuchung.	
197.	Perlen aller Art, uneingesetzte oder eingefasste, wie Galanteriewaren.					
198.	Perlmutter:					
197.	— unverarbeitete		frei.			
198.	— verarbeitete, wie Drechslerarbeit.					
199.	Reis in der Schale (Mellou und Paddy)	1 W	" 1.2	300 W	100 W	in Fustagen 8 pCt. in Emballage von Baumwolle, Gunni oder Leinen:
	— geschälter, und Reismehl	1 W	" 2			— einfache Lmhlung 1 pCt.
	geschälter Reis			300 W	100 W	— doppelte 2 pCt.
	Für Reis in der Schale und geschälten Reis mit einander vermischt, kommen die vorstehenden					Bei Reis im "Stroh ist das zu ermittelnde Gewicht des Strohes abzurechnen.

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß, z.	Zoll.	Creditauflage. Zu- Ab- schreibung.	Tara.
	Bollsähe verhältnismäßig, nach Be- schaffenheit der Mischung, zur An- wendung, dergestalt jedoch, daß nach vorausgegangener Untersuchung eine auf die Verhältnisse begründete Ge- wichtsreduktion für dasjenige Quan- tum geschälten Reises, welches in der Mischung sich vorfindet, zugestanden wird; doch darf diese Reduktion nicht 12 pCt. übersteigen.		Mth. S.		
	Rinden:				
	— Rinden für Apotheken, wie Apotheker- waaren.				
	— Caneel, siehe Gewürze.				
	— Färbe-Rinden, siehe Färbestoffe.				
	— Gerbe-Rinden, siehe Gerbestoffe.				
200.	Nohr und Schilf, rohes		frei.		
	Saamen:				
	— für Apotheken, wie Apothekerwaaren.				
	— anderer, soweit nicht besonders tarifirt, namentlich auch Rapsaat und				
75.	alle übrige Saat zum Delschlagen		frei.		
	Sago (=Graupen und -Mehl), Salep, pulverisirte Arrowroot und Ta-				
203.	pioka	1 T	» 2		
	Sagograupen		300 T	100 T	
	Salpeter, gewöhnlicher (salpetersaures Kali) und Chilisalpeter (salpeter-				
204.	saures Natron) roh und raffinirt . . .	1 T	» 0.5		in Fustagen und Kisten 8 pCt.
	Salz:				
	— Kochsalz:				
	— rohes unreines Steinsalz in				
205.	Stücken	1 T	» 0.4		nach Untersuchung.
206.	— anderes	1 T	» 0.5	5000 T 1000 T	in Fustagen 10 pCt.
	— rohes ungereinigtes Glaubersalz (schwefelsaures Natron), rohes unge- reinigtes saures schwefelsaures Na- tron, rohes ungereinigtes schwefel- saures Ammoniak, natürliche kohlen- saurer Magnesia (Magnesit)				
207.			frei.		
	— officinelle Salze, desgleichen alle an- deren rohen oder gereinigten Salze, welche nicht besonders tarifirt sind, wie Apothekerwaaren.				
	Säuren:				
236.	— flüssige	1 T	» 0.5		in Glasflaschen oder in thö- nernen Krügen 30 pCt.
	— feste, wie chemische Präparate.				in thönenen Krügen, in Ki- sten mit Sägespänen ge- packt, 40 pCt.
					5*

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß, z.	Zoll.	Creditauflage. Zu- Ab- schreibung.	Tara.
122.	Schießpulver und Fabrikate daraus, sowie ähnliche explodirende Stoffe und Gegenstände, als: Schießbaumwolle, Knallfüller, Kupferhütchen mit oder ohne Projectil, Zündspiegel u.s.w.	1 T Br.	" 4		
209.	Schiffe, Boote und Fahrzeuge aller Art: — von 50 Commerzlasten und darüber, sofern sie aus Föhrenholz gebaut sind, werden sie verzollt, wie vom Könige, in Gemäßheit vertragsmäßiger Vereinbarung, bestimmt wird.	vom Werthe	3 pCt.		
210.	— andere				
13.	Schuhwickse und andere Leder-schwärze, ingleichen Schuhwachs	1 T Br.	" 2		
	Schwämme: — eßbare (Pilze), siehe Früchte.				
232.	— Wasch-Schwämme	1 T	" 32	in Leinen-Emballage 4 pCt.
	— alle anderen: — unpräparierte		frei.		
233.	— präparierte, namentlich auch Fric-tions-Heuerschwamm	1 T	" 3	nach Untersuchung.
	Schwefel, ingleichen Schwefeltuch, Schwefelfaden und Schwefelblu-men		frei.		
235.	Seide, rohe	1 T	" 48	nach Untersuchung.
	Seife: — wohlriechende; ferner nicht wohl-riechende in geformten Handstücken, Kugeln und vergleichen; auch Seifen-pulver				
201.	— andere, desgleichen sogenanntes Waschpulver	1 T	" 16	in Kisten 12 pCt.
202.	Siebe und alle Siebmacherarbeit, wie Arbeiten aus Holz.	1 T	" 1	in Fustagen u. Kisten 12 pCt.
128.	Siegellack	1 T	" 8	nach Untersuchung.
	Soda, (gewöhnliches kohlensaures Ma-tron) calcinirt oder crystallisiert		frei.		
217.	Speck, Leber z., zur Thrangewinnung		frei.		

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß, z.	Boll.	Creditauflage. Zu- schreibung.	Tara.
	Speisewaaren, zubereitete:		Rth. ₣.		
219.	— hermetisch verschlossene und Pasteten	1 ₮	" 7		
220.	— andere, nicht besonders tarifirte .. .	frei.			
	Spielzeug nach Wahl des Anmelders:				
	— entweder nach dem Stoffe,				
129.	— oder .. .	1 ₮	" 16	nach Untersuchung.
	Steine:				
	— unbearbeitete Steine aller Art; ferner nicht geschliffene oder polirte Block- und Feldsteine; Flintensteine; Steine für Steindruckereien mit oder ohne Zeichnung; Fliesen aller Art; Dachziefer, Rechen- und Schreib- Tafeln aus Schiefer mit oder ohne Rahmen, sowie Schiefer-Griffel; ferner pulverisirter Gips und ge- brannter Kalk; Cement aller Art, auch gebrannter Cementstein; ge- mahlener Trafz, Puzzolana und hydraulischer Kalk .. .				
221.	— andere gemahlene, pulverisirte, ge- schlemnte oder auf ähnliche Art zu- bereitete Steinarten, soweit selbige ihrer Beschaffenheit nach nicht unter die Färbestoffe gehören; ingleichen Kreide zum Gebrauche beim Kartenspi- el .. .	frei.			
222.	— Abgüsse, Formen, Ornamente und vergleichen aus Cement, Gips, Kreide oder vergleichen .. .	1 ₮	" 1	in Gustagen u. Kisten 10 pCt.
223.	— Mühlen- und Quernsteine, ganze oder zusammengesetzte, ingleichen Schleifsteine:	1 ₮	" 1	
224.	{ bis 14" im Durchmesser über 14" — 20" — — 20" — 32" — — 32" — 41" — — 41" .. . —	1 Stück	" 2	
		1 Stück	" 4	
		1 Stück	" 8	
		1 Stück	" 16	
		1 Kubikfuß	" 16	

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß, z.	Boll.	Creditauflage. Zu- Ab- schreibung.	Tara.	
	Für das Loch in den Steinen wird keine Vergütung zugestanden. Einzelne Theile zu Mühlensteinen sind wie Steinrauerarbeit zu verzollen.		Rth. \$.			
—	Bild- und Steinhauer-, sowie Steinschleifer-Arbeit, ingleichen alle im Vorhergehenden nicht genannten Arbeiten aus Stein:					
	— feinere Sachen, z. B. geschliffene Edel- und Halbedelsteine, Uhrgehäuse, Tischauffäße, Vasen, Lampen, Leuchter, Schreibzeuge, Dominospiele, Figuren, Basreliefs,					
225.	Mosaik, Nippssachen und dergl.	1 ₮	» 16			
226.	— andere	1 ₮	» 0.05			
92.	Stroh und Häcksel		frei.			
	Taback und Tabacks-surrogate:					
240.	— Blätter oder Stengel (gesaucete oder in Rollen, sowie aufgepflückter Rollentaback hierin nicht begriffen)	1 ₮	» 5		in Fustagen 12 pCt. in Körben mit und ohne Matten 3 pCt.	
	Wirklicher Taback 300 ₮	100 ₮		
241.	— Cigarren	1 ₮	» 32		in Kisten 25 pCt.	
242.	— andere Arten	1 ₮	» 8		{ Rauchtaback, lose in Fustagen u. Kisten, 12 pCt.	
	Talg und Talgarten:					
237.	— Talg, gemeiner	1 ₮	» 2			
	— Margarin, Stearin, Palmetin, Paraffin und andere Fett- oder Oelarten, aus welchen der Oelstoff (Elain) ganz oder theilweise ausgeschieden ist; Pflanzentalg und Wallrath in festem Zustande				in Fustagen u. Kisten 10 pCt.	
238.	Zustande	1 ₮	» 3			
	Tauwerk aus vegetabilischen oder animalischen Stoffen, aller Art					
243.	1 ₮	» 1				
239.	Thee	1 ₮	» 12	100 ₮	50 ₮	{ in Bleidosen 40 pCt. in Kisten 25 pCt.
	Thiere:					
	— unter hermetischem Verschluß, siehe Speisewaren.					
	— sonst:					
	— Fische und Fischrogen, ingleichen Muscheln und Austern:					
	— in frischem Zustande:					

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß, rc.	Zoll.	Creditauflage. Zu- Ab- schreibung.	Tara.
39.	— Fische und Fischrogen, ingleichen Muscheln	Rth. s.			
40.	— Austern	frei.			
	— getrocknet, geräuchert, gesalzen, eingemacht oder gewürzt:				
	— Anchovis, Lampreten, Lachse, Neunaugen, Sardellen, ferner Caviar, Muscheln und Austern	1 T Br.	» 1.5		
41.	— andere Arten Fische u. anderer Nogen als Caviar	1 T Br.	» 3		
42.	Gefalzene Heringe	1 T Br.	» 0.3	Brutto	Brutto
	Getrocknete u. trocken gefalzene Fische			3000 T	500 T
43.	— Wild	1 T	» 4.5		
44.	— Schildkröten	1 T	» 24		
45.	— alle anderen Thiere		frei.		
245.	Thran, Thranlauge, Negra, Fettlauge und Wagenschmiere	1 T	» 1		
255.	Torf		frei.		
	Uhren, Uhrwerke und Theile zu Uhrwerken:				
256.	— Taschen- und Damen-Uhren, sowie Chronometer, ingleichen zusammengesetzte Werke zu dergleichen Uhren und Chronometern	1 Stück	» 48		
	— Tafeluhren mit und ohne Glaskuppel oder Sockel, ingleichen Schildverei-Uhren (eingerahmte Wanduhren); ferner zusammengesetzte Werke zu Tafel- und Schildverei-Uhren, sowie einzelne Theile sowohl zu diesen wie zu den im vorhergehenden Zollsätze gedeckten Uhren				
257.		1 T	» 16	nach Untersuchung.
	— Thurmuhren; ingleichen zusammengesetzte Werke oder einzelne Theile dazu, wie Arbeiten aus dem Material, aus welchem sie bestehen.				
258.	— andere, wie auch sogenannte Gas- und Wasser-Uhren	1 T	» 8	nach Untersuchung.
	Gewichte zu Uhren nach dem Stoffe.				

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß, z.	Zoll.	Creditauflage. Zu- schreibung.	Tara.
261.	Bitriol	Rth. f. frei.		
269.	Wachs, animalisches und vegetabilisches	1 \AA	" 3,	in Fäustagen u. Kästen 10 pGt.
	— Arbeiten aus Wachs, nicht besonders				
270.	tarifirte	1 \AA	" 16,	nach Untersuchung.
	Wagen und Wagnerarbeit:				
	— Wagen für Schienenwege mit oder ohne Achsen und Räder:				
262.	— Locomotiven	1 Stück	500 "		
263.	— Draisinen	1 Stück	10 "		
	— andere:				
	— zur Personenbeförderung, in gleichen Tender	1 Stück	150 "		
264.	— sonstige	1 Stück	50 "		
	— andere Wagen, zur Fortbewegung durch Pferdekraft:				
	— ganz- oder halbbedeckte; Kaleschenwagen mit fester oder loser Kalesche hierin einbegriffen ...	1 Stück	30 "		
266.	— andere	1 Stück	12 "		
267.	— andere Wagnerarbeit; Biehwagen und Kinderwagen, sowie Schlitten hierin einbegriffen	1 \AA	" 3,	nach Untersuchung.
	Weinstein:				
268.	— reher	frei.		
	— anderer, wie Apothekerwaaren.				
259.	Wolle aller Art	frei.		
	Zucker, Melasse und Sirup:				
	— Candis; desgleichen Zucker in ganzen oder zerschlagenen Hütten, Platten, Kuchen oder dergleichen, ohne Unterschied der Farbe; ferner weißer pulverisirter Zucker, welcher heller ist als eine den Zollämtern übersandte Normalprobe, die am nächsten der Amsterdamer Standardprobe Nr. 18 entspricht	1 \AA	" 5.25,	Candis: — in Havannakäisten 12 pGt. — in anderen Kästen 10 pGt. — in Körben, pr. Korb 5 \AA .
227.	— anderer pulverisirter Zucker welcher heller ist, als eine den Zollämtern übersandte Normalprobe, die am nächsten der Amsterdamer Standardprobe Nr. 9 entspricht	1 \AA	" 3.5	300 \AA	Anderer: — in Fäffern 10 pGt. — in Kästen 12 pGt.
228.				100 \AA	
					in Fäustagen u. Kästen 14 pGt. in Canastres oder Granjans 10 pGt.
					in Emballage von Baumwolle, Gunni oder Leinen: — einfache Umhüllung 1 pGt. — doppelte " 2 pGt.

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht Maß, zv.	Zoll.	Creditauflage. Zu- Ab- schreibung.	Tara.
229.	— anderer pulverisirter Zucker, der nicht heller ist, als die obengenannte Normalprobe Nr. 9, sowie aufgelöster und anderer flüssiger Zucker, hierin einbehaftet Rohrzucker, woraus der Zucker nicht ausgeschieden ist (Melados); ferner weißer Sirup und weißer Honig; desgleichen Trauben- oder Stärkezucker und Trauben- oder Stärkesirup	1 ü	" 3.2	in Gustagen 10 pCt.	
230.	— Melasse, gewöhnlicher brauner Sirup und brauner Honig; desgleichen sogenannte Runkelrüben-Schlempe .. Wenn in Melasse oder Sirup über den vierten Theil, nach Gewicht gerechnet, kristallisirter Zucker vorhanden ist, ist das Ganze wie flüssiger Zucker zu verzollen.	1 ü	" 1.75	in Gustagen 10 pCt.	
231.	— Capillar-, Maulbeer-, Rosen-, Beilchen-Sirup und anderer ähnlicher Sirup	1 ü	" 7	in Gustagen 10 pCt.	
271.	Nicht genannte Waaren	vom Werthe	10 pCt.		
	Die Oberzollverwaltung ist ermächtigt, diesem Zollsache nicht nur solche Einfuhr-Gegenstände zu subsumiren, welche ihrer Beschaffenheit nach einer anderen Position des Tariffs nicht subsumirt werden können, sondern ferner auch: a. solche, hinsichtlich deren dieses vom Zollwesen für zweifelhaft erachtet wird; b. Ackergeräthschaften und Maschinen, welche wesentlich aus Holz bestehen, sofern solches vom Anmelder gewünscht wird; c. zusammengesetzte Werke oder Bestandtheile derselben, als: zu Gas-, Telegraphen-, Wasserleitungs-Anlagen und dergleichen, sowie Maschinen aus jeglichem Material, wenn die Umstände eine tarifmäßige Behandlung erschweren, oder der Anmelder die Verzollung mit 10 pCt. vom Werthe wünscht; d. gestrandete Waaren, Schiffsgeräthe und Schiff-Inventarien gegenstände, sowie einzelne Wrackstücke, sofern				

Nr.	Verzollungs-Gegenstände.	Gewicht, Maß, rc.	Zoll.	Creditauflage. Zu- Ab- schreibung.	Tara.
	solche Gegenstände entweder von Schiffen herrühren, die an den Küsten des Zollgebiets gestrandet sind, oder die Gegenstände doch nach der Strandungs-Gesetzgebung an dem Orte, wo selbige antreiben oder eingebracht werden, als Strandgut zu betrachten sind; und sofern außerdem das Zollwesen des Erachtens ist, daß die betreffenden Gegenstände in einem solchen Grade verdorben oder beschädigt sind, daß sie als gute Handelswaaren nicht angesehen werden können; und endlich insofern diese Art der Verzollung zugleich von dem Anmelder gewünscht wird.				

§ 2.

Sind flüssige Waaren oder dergleichen, für welche im Tarife ein verschiedener Zoll festgesetzt ist, oder welche theils zollfrei und theils zollpflichtig sind, mit einander vermischt, so ist das Gemisch, sofern es nicht als solches unter einen der Zollsätze des Tariffs gehört, wie die am höchsten besteuerte der in dem Gemische enthaltenen Waaren zu verzollen.

§ 3.

Ein Gegenstand, welcher nicht aus einem solchen Gemische flüssiger Waaren oder dergleichen, wie im § 2 gedacht, besteht, sondern in anderer Weise aus verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzt ist und in dieser seiner Zusammensetzung nicht unter einen der Sätze des Zolltarifs gehört, ist in seiner Gesamtheit wie derjenige seiner Bestandtheile zu verzollen, welcher nach dem Erachten des Zollwesens dem Gegenstande seinen Charakter giebt, selbst wenn sich von diesem Bestandtheile nicht sagen läßt, daß derselbe der Quantität nach den Hauptbestandtheil bildet.

In Fällen, wo diese Regel dem Zollwesen keine genügende Anleitung giebt, ist der zusammenge setzte Gegenstand wie „Nicht genannte Waaren“ zu verzollen.

§ 4.

Der Werth von Gegenständen, welche nach dem Werthe zu verzollen sind, ist im Allgemeinen von der Zollauffsicht des Ortes nach dem zur Zeit der Zollerlegung im Lande gangbaren Preise, unter Kürzung des Zolles, zu bestimmen. Ist der Betreffende mit der Taxation der localen Zollauffsicht nicht zufrieden, so entscheidet die Oberzollverwaltung.

Gestrandete Waaren, Schiffsgörthe und Schiffs-Inventariengegenstände, sowie einzelne Wrackstücke, welche wie „Nicht genannte Waaren“ zu verzollen, sind, wenn sie, nachdem sie geborgen und ans Land gebracht worden, in öffentlicher Auction verkauft werden, mit dem Belaufe der auf der Auction erzielten Verkaufssumme, einschließlich der Auctionsgebühr und sonstiger von dem Käufer neben dem Auctionsbot zu erlegenden Kosten, zum Werthe anzusezen, jedoch unter

Abzug des Zolles, falls sie als verzollt verkauft sind. Werden sie dagegen in Auction verkauft, bevor sie geborgen und aus Land gebracht worden, so ist der Werth vom Zollwesen in der vorgedachten Weise zu bestimmen, jedoch mit gebührender Rücksichtnahme auf den beschädigten oder verdorbenen Zustand der Gegenstände.

§ 5.

Hinsichtlich der Einfuhr, Verfertigung und des Gebrauchs von Spielkarten verbleiben das Placat und das Patent vom 9. Juni 1847 ferner in Kraft, jedoch mit der Ermäßigung im Einfuhrzoll für dieselben, welche der § 1 bestimmt.

§ 6.

Der für Schiffe, Böte und Fahrzeuge festgesetzte Zoll ist zu erlegen ohne Rücksicht darauf, ob dieselben neu oder alt sind, und ob sie zum Aufhauen oder zu fernerer Fahrt bestimmt sind, sowie selbst dann, wenn sie ursprünglich im Zollgebiete gebaut sind oder früher daselbst zu Hause gehört haben.

§ 7.

Für Schiffe, Böte und Fahrzeuge, welche vom Auslanden erworben werden, soll der Zoll erlegt sein, bevor dem Schiffe das Nationalitätszeichen „Dansk Eiendom“ eingebrannt und bevor es als solches Eigenthum mit einem Mesbrieffe versehen oder unter dänischer Flagge in Fahrt gesetzt werden darf.

Für Schiffe, Böte und Fahrzeuge, welche von inländischen außerhalb des Zollgebietes belegenen Orten erworben werden, ist der Zoll fällig, sobald die Übertragung stattgefunden hat.

§ 8.

Der Berechnung des Zolles ist der Werth des Schiffes selbst und des zu demselben gehörenden stehenden und laufenden Guts, des Reserveguts und der Inventariengegenstände — bei Dampfschiffen auch die Maschinerie, die Kessel u. s. w. hierin mit begriffen — zum Grunde zu legen; und zwar ist dabei der Zustand maßgebend, in welchem sich Alles zur Zeit des Eintretens der Zollpflichtigkeit befindet.

§ 9.

Als Werth, nach welchem der Zoll zu berechnen, ist die in dem Kaufbrieffe, der Schöte oder dem sonstigen Erwerbsdocumente aufgeführte Kaufsumme anzunehmen, und ist der Käufer verpflichtet, zu dem Ende diese Documente vorzulegen, insoweit er im Besitz derselben ist. Ist Letzteres nicht der Fall, oder ist in den Documenten keine Kaufsumme genannt, so ist der Werth durch eine auf Requisition des Zollwesens von der Obrigkeit des Ortes, wo der Zoll zu erlegen, auf Kosten des Anmelders veranstaltete Taxation zu ermitteln. Diese Taxation soll durch dazu von der Obrigkeit bestellte Sachkundige in Gegenwart des Zollwesens vorgenommen werden; dergestalt, daß Derjenige oder Diejenigen, welche von Seiten des Zollwesens der Taxation beiwohnen, darüber dem Taxationsinstrument eine Bemerkung hinzuzufügen haben.

Diese Formalitäten können mit Rücksicht auf Böte und Fahrzeuge von und unter 2 Commerzlasten Trächtigkeit wegfallen, sofern der Käufer mit der in solchen Fällen eintretenden Werthaufsezung von Seiten des Zollwesens zufrieden ist.

Ist das Zollwesen des Erachtens, daß die in dem Kaufbrieffe, der Schöte oder dem sonstigen Erwerbsdocumente aufgeführte Kaufsumme dem wirklichen Werthe des Gegenstandes nicht entspricht, so soll es denselben frei stehen, in der vorgedachten Weise eine Taxation zu veranstalten, welcher beizuwöhnen der Käufer aufzufordern ist; und soll in solchem Falle der Zoll nach demjenigen Werthe entrichtet werden, welcher durch diese Taxation ermittelt wird; jedoch trägt die Zollkasse die Kosten

der Taxation, es sei denn, daß der Betreffende der Simulation oder sonstigen Betrugses könnte überführt werden.

Ergiebt es sich, daßemand durch Vorlegung eines unrichtigen oder simulirten Kaufbriefes oder sonstigen Erwerbsdocumentes den Zoll beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen versucht hat, so soll derselbe nicht nur schuldig sein, die Kosten einer Taxation, wie vorgedacht, zu tragen und die Abgabe nach dem hierdurch festgesetzten wirklichen Werthe zu entrichten, sondern außerdem eine Mulet zum fünffachen Belaute dieser Abgabe erlegen und im Uebrigen wegen seines Verhaltens nach den allgemeinen Bestimmungen der Gesetzgebung in Anspruch genommen werden.

§ 10.

Sofern die Uebertragung an einem fremden oder an einem inländischen zollfreien Orte geschieht, soll es gestattet sein, den Zoll im ersten Halle bei dem nächsten dänischen Consul und im anderen Halle bei der Orts-Obrigkeit zu berichtigen und zwar nach der in dem Kaufbriese, der Schöte oder dem sonstigen Erwerbsdocumente angeführten Kaufsumme, oder, falls kein derartiges Document producirt werden kann, oder keine Kaufsumme darin angegeben ist, nach dem Resultat einer resp. von dem Consul oder der Obrigkeit veranstalteten Taxation durch Sachkundige. Das Schiff ist darauf mit einem Interims-Meßbriese und mit einer Quittung über den erlegten Abgabenbelauf zu versehen und ist dann berechtigt, unter dänischer Flagge zu fahren.

§ 11.

Wenn für gestrandete Schiffe Zoll zu erlegen ist, soll dieser, sofern der Verkauf in öffentlicher Auction geschehen und das Schiff für sich, nicht in Verbindung mit der Ladung, verkauft ist, nach der Auctionssumme, einschließlich der Auctionsgebühr und sonstiger von dem Käufer neben dem Auctionsbote zu erlegenden Kosten, berechnet werden. Entgegengesetzten Falles ist eine Taxation des Schiffes oder Wrackes nach § 9 vorzunehmen.

§ 12.

Als Schiffe aus Föhrenholz sind nur diejenigen zu behandeln, welche entweder ganz aus Föhrenholz gebaut sind, oder in welchen doch sowohl die Inhölzer wie auch die Außen- und Binnenbords-Bekleidung ganz aus Föhrenholz bestehen.

b. Ausnahmen.

§ 13.

Für Waaren, welche in Schiffen unprivilegirter Staaten eingeführt werden, die 5 dänische Commerzlasten oder darüber trächtig sind, gleichwie für Salz, welches in schwedischen Schiffen von gleicher Trächtigkeit eingeführt wird, ist neben dem tarifmäßigen Zolle ein Aufschlag zum Belaute der Hälfte desselben als Erhöhung zu erlegen.

Befreit von diesem Erhöhungszolle sind:

- a. Waaren, welche in Schiffen unprivilegirter Staaten direkte von außereuropäischen Orten eingeführt werden;
- b. Waaren in gestrandeten unprivilegirten Schiffen.

Ebensowenig ist für Schiffe, Böte und Fahrzeuge, welche unprivilegierten Staaten angehören, ein erhöhter Zoll zu erlegen, wenn dieselben von dänischen Unterthanen im Zollgebiete erworben werden.

§ 14.

Das im § 4 des Gesetzes und des Patents vom 8 Februar 1854 den vor Ablauf des Monats März 1854 von hier ausclarirten Schiffen bedingungsweise eingeräumte Recht auf den Genuß der in dem Placate und dem Patente vom 27 März 1844 zugesicherten Begünstigungen des directen Handels auf andere Welttheile, wird hiemittelst außer Kraft gesetzt.

§ 15.

Alle erwiesenermaßen auf den Färöern, auf Island, oder in den dänischen Colonien in Grönland erzeugten und von diesen Orten directe eingeführten Waaren, gleichwie der heimgebrachte Ertrag des Robben- und Walfischfangs dänischer Schiffe in offener See, gehen zollfrei ein.

Schiffe, Böte und Fahrzeuge, welche von den vorgenannten Landestheilen und Colonien in den Besitz von im Zollgebiete wohnhaften Unterthanen übergehen, sind dagegen von dieser Begünstigung ausgenommen und unterliegen dem tarifmäßigen Zolle.

§ 16.

Schiffgeräthschaften und Schiff-Inventariengegenstände, welche von inländischen oder fremden Schiffen zum Gebrauche am Bord von fremden oder zollfreien Orten mitgebracht werden, gehen zollfrei ein, sofern das Zollwesen des Crachtens ist, daß dieselben vor der Einclarirung des Schiffes gebraucht gewesen sind, und daß sie ihrer Beschaffenheit nach, sowie nach der Menge der vorhandenen Gegenstände zu urtheilen, zum Inventarium des betreffenden Schiffes gehören. Im entgegengesetzten Falle sind sie nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften des Tariffs zu behandeln.

Proviant, Steinkohlen in Dampfschiffen darin mitbegriffen, welchen inländische oder fremde Schiffe von fremden oder zollfreien Orten mitbringen, soll vom Einfuhrzolle befreit sein, sofern derselbe entweder ungelöst im Schiffe verbleibt, oder, falls derselbe bei der Ankunft als Transfittgut aufgelegt wird, später mit denselben Schiffen oder anderer Gelegenheit nach fremden oder zollfreien Orten ausgeführt wird.

Zugleich sollen Schiffssproviant und andere Schiffbedürfnisse, die auf dem Schiffe, womit sie von fremden oder zollfreien Orten eingeführt worden, während des Aufenthalts des Schiffes auf der Ankunftsstelle hier am Bord verzehrt oder verbraucht werden, zollfrei sein, wenn die Betreffenden sich denjenigen Vorschriften unterwerfen, welche zur Sicherstellung der Zollkasse gegen Mißbrauch in dieser Beziehung vom Zollwesen festgesetzt werden.

Gestrander Schiffssproviant, welchen die gestrandete Schiffsmannschaft zur eigenen Verzehrung behält, ist zollfrei.

§ 17.

Ferner soll vom Einfuhrzolle befreit sein:

- Reisegut, das ist: Kleidungsstücke und andere Reise-Effeten oder Reise-Utensilien, ingleichen Werkzeug, welches reisende Handwerker, und Instrumente und Geräthschaften, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Gewerbes oder ihrer Kunst benützen, sowie andere derartige Gegenstände, sofern das Zollwesen des Crachtens ist, daß die betreffenden Sachen gebraucht sind und zum eigenen Gebrauche des Reisenden dienen sollen. Solches Reisegut geht auf mündliche Meldung ein, wenn der Reisende es selbst mit sich führt. Im entgegengesetzten Falle, also wenn das Gut entweder dem Reisenden vorauf- oder ihm nachgesandt wird, hat derselbe dem Zollwesen eine schrift-

liche Versicherung bei Verlust von Ehre und gutem Leumunde darüber zu leisten, daß die Sachen von ihm gebraucht und zu seinem ferneren Gebrauche bestimmt sind;

b. Umziehegut, das ist: Meubeln, Betten, Küchengeräth und anderes Hausgeräth, musikalische Instrumente, Ackergeräthschaften, Werkzeug, Maschinen und andere Geräthschaften, welche zum Gewerbebetriebe des Betreffenden gehören, ingleichen Anderes der Art (Schiffe, Böte und Fahrzeuge hiervon jedoch ausgenommen), sofern die betreffenden Gegenstände Spuren des Gebrauchs an sich tragen, und wenn dieselben für Rechnung und zum Gebrauche Derjenigen eingeführt werden, welche sie schon benutzt haben.

Hierüber ist dem Zollwesen eine schriftliche Versicherung bei Verlust von Ehre und gutem Leumunde zu leisten.

§ 18.

Außerdem soll die Oberzollverwaltung ermächtigt sein, unter Anwendung gehöriger Controle die zollfreie Einfuhr zuzulassen:

- a. von eisernen Geschützen und Projectilen, welche von den Militair-Etats zu deren Gebrauche eingeführt werden;
- b. von Waffen, Munition, Montirungsstücken und anderen Gegenständen, welche zum Depôt des außerhalb des Zollgebiets stationirten dänischen Militairs gehören und von diesem nach Orten im Zollgebiete geführt oder gesandt werden, sofern solche Sachen zum ferneren Gebrauche des Militair-Etats bestimmt sind;
- c. von Kunstwerken aus dem Bereiche der Bildhauer- oder der Bildschnitzer- und Stempelschneiderkunst, sofern die Eigenschaft derselben als Kunstwerke gehörig aufgeklärt wird;
- d. von Alterthümern, ethnographischen Gegenständen und dergleichen für öffentliche oder für private wissenschaftliche Sammlungen;
- e. des zuerst eingeführten Exemplars gemeinnütziger Maschinen neuer Erfindung;
- f. von chemischen und anderen Gegenständen, welche als Düngungsmittel benutzt werden sollen, sowie von Salz zu jeglicher Verwendung im Interesse des Ackerbaues und der Viehzucht;
- g. von gebrauchten Sachen, welche als Gaben oder Erbstücke für Unbemittelte eingeführt werden;
- h. von unbedeutenden Gegenständen bis zu einem gesamten Zollbelage von 8 fl., welche über die holsteinische Land-Zollgrenze zum eigenen Gebrauche der Betreffenden eingeführt werden;
- i. von Gegenständen, welche laut Urteiles des betreffenden Gerichtes zur Benutzung bei gerichtlichen Untersuchungen eingeführt werden; unter der Bedingung, daß die Gegenstände, insofern selbige nicht im Zollgebiete zu Hause gehören, nach beendigter Untersuchung wieder ausgeführt werden;
- k. von inländischen oder fremden berichtigten Waaren, welche auf dem Transporte von einem Orte des Zollgebietes zum anderen fremde oder zollfreie Orte passirt haben, oder welche, nachdem sie aus dem Zollgebiete ausgeführt worden, wegen nicht gefundenen Absatzes oder aus einer anderen Ursache zurückgeführt werden;
- l. von Marktwaaren, welche nach Märkten ein- und als unverkauft wieder ausgeführt werden;
- m. von solchen Gegenständen, welche nicht zum Verbleiben im Zollgebiete bestimmt sind, sondern nach temporairer Ausstellung, Vorzeigung oder Benutzung ausgeführt werden sollen, z. B. industrielle Erzeugnisse und Naturprodukte für öffentliche Ausstellungen; Wachsfiguren, Panoramas u. dgl.; Theater- und Kunstreiter-Effekten; ingleichen Tafel-

requisite, Zelte, Stühle u. dgl. zur Benutzung bei Schauspielen und öffentlichen Festen;

- n. von Sachen, welche zur Reparatur, zur Wäsche und dergl. eingehen und wieder ausgeführt werden; wie auch von Sachen, welche, nachdem sie zu gleichem Zwecke ausgeführt worden, zurückkommen;
- o. von Pack-Gegenständen, z. B. Säcken, Fustagen, Krufen, Flaschen und dergl., welche, nachdem sie im Zollgebiete gefüllt worden, als Emballage um den hineingethanen Inhalt ausgeführt werden sollen;
- p. von den im 1sten Passus des § 15 gedachten Waaren, wenn selbige in Folge von Umständen, welche der Betreffende sich nicht selbst zuzuschreiben hat, unterwegs haben umgeladen werden müssen;
- q. von Waaren, welche durch Unglücksfälle vernichtet werden, bevor sie aus dem Verwahrsam des Zollwesens entlassen, oder doch bevor sie dem Zollwesen aus dem Gesicht gekommen sind, sowie wenn der Unglücksfall sich ereignet, während die Waaren, nachdem sie ausgeliefert, sich unter Zollverschluß, entweder in einem Privatpackhause oder unter Versendung als unberichtigtes Gut, befinden.

§ 19.

Bei der bedingten Zollfreiheit, welche den hieselbst accreditirten Repräsentanten fremder Staaten bisher eingeräumt worden, behält es sein Verbleiben; dergestalt, daß die Regierung besugt sein soll, in dieser Beziehung fernerhin nach dem bisherigen Brauche zu verfahren.

c. Credit.

§ 20.

Nur diejenigen Waaren, bei welchen im Einfuhrzolltarife ein Anlage-Quantum angeführt ist, können auf die Creditauflage genommen werden.

Es soll die Oberzollverwaltung jedoch ermächtigt sein, auch für andere Waaren, wenn die Erfahrung ein desfälliges Bedürfniß ergeben sollte, die Benutzung der Creditauflage, sei es allgemein oder an einzelnen Orten, zu gestatten, nöthigenfalls unter Hinzufügung solcher über das sonst gewöhnliche hinausgehenden Controlbedingungen, die das Interesse der Zollkasse erfordern möchte.

§ 21.

Bei der Zusreibung von Waaren zur Creditauflage wird dem Betreffenden derjenige Zoll creditirt, welcher der geltende zu der Zeit ist, wo die Abrechnung mit ihm wegen des ihm anvertrauten Waarenbehalts stattfindet. Außer den gewöhnlichen Quartals-Abrechnungen findet jedesmal, wenn der Zoll für eine Creditauflageware verändert oder aufgehoben wird, eine Abrechnung statt, in der Weise, daß der von dem Zollwesen bei der gleich nach dem Inkrafttreten der Veränderung vorgenommenen Nachsicht vorgefundene Behalt der betreffenden Waaren, insoweit diese nicht später aus dem Zollgebiete ausgeführt werden, nach den neuen Abgabe-Bestimmungen, derjenige Theil der betreffenden Creditauflagewaren dagegen, welcher sich bei der Nachsicht nicht im Behalt findet, nach den älteren Abgabe-Bestimmungen zu behandeln ist.

Der im § 13 gedachte Erhöhungszoll ist gleich bei der Beschreibung zur Auflage zu erlegen.

§ 22.

Bei der Ein- oder Ausfuhr von oder nach fremden oder zollfreien Orten oder der Transitauflage, dürfen die Waaren nicht in geringeren als den im Tarife angeführten Quantitäten der Auflage zu- oder von derselben abgeschrieben werden. Bei Uebertragungen von einer Creditauflage auf eine andere gelten sowohl für die Abschreibung wie für die Beschreibung die für letztere bestimmten Quantitäten.

Das im Tarif unter „Getränke“ für „andere Spirituosen“ angeführte Abschreibungs-Quantum gilt nur für die Ab- und Beschreibung bei der Uebertragung von einer Creditauflage im Lande auf die andere, indem für Spirituosen, welche nach fremden oder zollfreien Orten ausgeführt werden, keine Abschreibung von der Creditauflage stattfindet (siehe § 29).

Waaren, welche von der Auflage nach den dänischen Besitzungen in Westindien, den Färöern, Island oder Grönland ausgeführt werden, können mit der Hälfte des im Tarife angeführten Abschreibungs-Quantums abgeschrieben werden.

Außerdem soll die Oberzollverwaltung autorisiert sein, für einzelne Orte, deren Handelsverhältnisse solches erforderlich machen, die Abschreibung gewisser Waarenarten in geringeren als den gesetzlich bestimmten Quantitäten zu gestatten.

§ 23.

Die Oberzollverwaltung ist ermächtigt, die Abschreibung von der Creditauflage für Waaren zu gestatten, welche, nachdem sie im Zollgebiete verarbeitet worden, ausgeführt werden.

Die näheren Bedingungen werden von der Oberzollverwaltung festgesetzt, welche in dieser Beziehung das Erforderliche zur öffentlichen Kunde zu bringen hat.

§ 24.

Zuckerraffinadeure, welche im Zollgebiete ansässig sind, sollen berechtigt sein, auf den Zoll für unraffinierten Zucker Credit zu genießen, so lange sie den Zucker in unraffiniertem oder in raffiniertem Zustande dem Zollwesen vorzeigen können, jedoch nicht über einen Zeitraum von $1\frac{1}{4}$ Jahren hinaus; unter der Bedingung, daß für die richtige Erlegung des Zolles solche Sicherheit bestellt wird, welche die Oberzollverwaltung als genügend erachtet, und daß der Betreffende im Uebrigen der von Seiten des Zollwesens erforderlich erachteten Controle sich unterwirft.

d. Zurückbezahlung.

§ 25.

Anordnungsmäßig erlegter Einfuhrzoll wird in der Regel nicht zurückbezahlt, wenn auch die Waaren später ausgeführt werden.

Dennoch soll die Oberzollverwaltung befugt sein, die Zurückbezahlung des erlegten Einfuhrzolles für Gegenstände, welche aus dem Zollgebiete ausgeführt werden, zu bewilligen, wenn es sich nach angestellter Untersuchung in den einzelnen vorkommenden Fällen ergibt, daß die Umstände dafür sprechen.

Gleichfalls soll die Oberzollverwaltung ermächtigt sein, wenn in einem der unter die §§ 15—19 gehörenden Fälle der Einfuhrzoll aus dem einen oder anderen Grunde erlegt sein möchte, die Rückzahlung desselben zu bewilligen.

§ 26.

Für Candis und Zucker in ganzen oder zerschlagenen Hüten, Platten, Kuchen oder dergleichen, ohne Unterschied der Farbe, ferner für weißen pulverisierten Zucker, welcher heller ist als die den Zolläntern in Bezug auf den Einfuhrzolltarif übersandte Normalprobe, wird bei der Ausfuhr aus dem Zollgebiete eine Zollvergütung, deren Größe nach einem von der Oberzollverwaltung in Uebereinstimmung mit den jederzeitigen Fabrikationsmitteln hier zu Lande festgesetzten und bekannt gemachten Verhältnisse zwischen dem Gewichte von rohem und raffiniertem Zucker bestimmt wird, zugestanden, wenn die Ausfuhr in nicht geringeren Parthien auf einmal, als daß die Zollvergütung nicht unter 1 Rth. beträgt, geschieht, und die Vergütung innerhalb 4 Wochen nach dem Tage der Ausfuhr beansprucht wird.

Für Sirup, welcher ausgeführt wird, findet unter denselben Bedingungen eine Zollvergütung statt.

Eine jede Veränderung des Verlaufs der Zollvergütung, welche im Laufe der Zeit wegen veränderter Fabrikationsverhältnisse für erforderlich erachtet werden möchte, ist 6 Monate im Voraus, bekannt zu machen.

§ 27.

Die Oberzollverwaltung soll außerdem ermächtigt sein, nach angestellter Untersuchung in den einzelnen Fällen und unter Anwendung der nöthigen Controle, auch bei der Ausfuhr sonstiger inländischen Fabrikate eine Vergütung des für die Materialien oder Hülfsstoffe erlegten Einfuhrzolles zuzustellen.

Rücksichtlich solcher speciellen Zollvergütungen ist von Zeit zu Zeit das Erforderliche zur allgemeinen Kunde zu bringen.

§ 28.

Für zollpflichtiges Holz, welches aus dem Zollgebiete ausgeführt wird, ist der dafür erwiesenermaßen erlegte Einfuhrzoll zu vergüten, wenn der Betrag desselben auf einmal nicht unter 1 Rth. ist und die Vergütung innerhalb 4 Wochen nach dem Tage der Ausfuhr beansprucht wird.

§ 29.

Die für inländischen Brauntwein resp. mit und ohne Zusatz von Zucker oder dergleichen bei der Ausfuhr zugestandene Abgabenvergütung soll auch freunden verzollten Spirituosen, welche nach freunden oder zollfreien Orten ausgeführt werden, zu Gute kommen.

§ 30.

Es behält sein Verbleiben bei der einzelnen Beamten, Predigern, Professoren und Universitätsverwandten, welche in den Herzogthümern Schleswig und Holstein vor dem Jahre 1839 Zollfreiheit genossen haben, bisher am Schlusse des Finanzjahres bewilligten Zurückzahlung des erlegten Zollbelags gegen Ausstellung der vorgeschriebenen Certificate, so lange diese Beamte etc. in ihrer vor 1839 bekleideten amtlichen Stellung verbleiben. Jedoch sollen in dem solchergestalt zurückzubezahlenden Zollbelag, zur Ausgleichung der bisher erlegten, durch gegenwärtiges Gesetz aber aufgehobenen Gebühren, 6 p.Ct. gekürzt werden.

e. Tara.

§ 31.

Wenn Waaren zufolge des Tariffs nach Gewicht verzollt werden sollen, geschieht dies theils nach dem Bruttogewichte, theils nach dem Nettogewichte.

Insoweit im Tarife nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß die Verzollung nach dem Bruttogewichte geschehen soll (§ 32), ist das Nettogewicht der Waaren (§ 33) der Zollberechnung zum Grunde zu legen.

§ 32.

Wenn der Zoll nach dem Bruttogewichte berechnet werden soll, ist hierunter das Gewicht der Waaren mit Einbeziehung der dieselben unmittelbar umschließenden Emballagen oder Behälter zu verstehen.

§ 33.

Unter Nettogewicht ist im Allgemeinen das Gewicht der Waare in unverpacktem Zustande zu verstehen.

Jedoch sind folgende Umgebungs- oder Bewahrungsmittel und Umhüllungen dem Nettogewichte hinzuzurechnen:

- a. Glässchen, Gläser und Krüken, insoweit für dieselben im Tarife bei einzelnen Waaren nicht ausdrücklich Tara angeordnet ist;
- b. einfache Umhüllung von Papier, Blasen, Gummistoff, Zinnfolie und dergl., unmittelbar um die einzelnen Waarenstücke, sowie Bind-Gegenstände, als: Segelgarn, Zwirn und dergleichen;
- c. Kappen von Leinen und dergleichen um Tuch und ähnliche Waaren;
- d. Strohumhüllung um Glaswaaren, worunter jedoch nicht das lose Stroh zu verstehen ist, worin Glaswaaren etwa eingepackt sind;
- e. solche Umhüllungen und Behälter oder Umgebungsmittel, welche im Detailhandel gewöhnlich mit der Waare selbst verkauft werden, und für welche im Tarife Tara nicht besonders angeordnet ist, z. B. Schachteln um Chocolade, Schwefelhölzer, Feuerschwamm, Kupferhütchen, Spielzeug, Parfümeriesachen, Stahlfedern und dergl.; Papiercardusen um Cichoriukaffee, Kienruß, Taback u. s. w.; Umhüllungen von Zinnfolie um Käse, Pomade, Seife, Taback u. a. m.; Blasen um Farben, Käse, Taback u. s. w.; Farbenkästen, Muschelschalen, Gläser und Tassen mit Farben; Etuis um Instrumente, Büchsenmacherarbeit, Galanteriewaaren u. a. m.; Dosen, Gläser, Krüken u. s. w. um Speisewaaren und dergleichen;
- f. Einlagen, z. B. von Holz, Pappe oder Papier, in Ellentwaaren; Rollen, worauf Garn, Seide, Metalldraht und dergl. gewunden ist; Papierblätter zwischen Blattgold und Blattfüller; Holz, Pappe und ähnliche Gegenstände, worauf gewisse Waaren gehestet sind, und Anderes der Art.

Die in diesem § bezeichneten, dem Nettogewichte hinzuzurechnenden Gegenstände dürfen vor dem Wägen der Waare, mit welcher sie eingeführt werden, nicht entfernt werden.

§ 34.

Das Nettogewicht ist zu ermitteln, entweder durch eine unter Beachtung des § 33 vorzunehmende wirkliche Untersuchung des Gewichts der Waare, oder durch Kürzung der nachstehend (§§ 35—37) gedachten Tara im Bruttogewichte.

Wo im Tarife in der Tara-Nubrik bemerkt ist: „nach Untersuchung“, ist hierunter zu verstehen, daß das Nettogewicht unter Beachtung der im § 33 gegebenen Vorschriften durch wirkliche Untersuchung ermittelt werden soll, und daß Tara nicht berechnet werden darf.

Die Resultate solcher Untersuchungen sollen, nachdem diese sich in genügender Anzahl wiederholt haben, von der Oberzollverwaltung bekannt gemacht werden können, um einstweilen statt der Untersuchung in jedem einzelnen Falle zur Richtschnur zu dienen, bis sie bei einer Revision der Tarabestimmungen des Tarifs diesen hinzugefügt werden können.

§ 35.

Wo im Tarife für eine Waare in gewissen Verpackungen — welche letztere stets als einfache gerechnet werden, wenn sie nicht ausdrücklich als doppelte bezeichnet sind — Tara bestimmt ist, dient selbige infofern zur Richtschnur.

Wenn dagegen dieselbe Waare in anderer Packung vorgelegt wird, oder wenn der Tarif allganz keine Tarabestimmung für eine Waare enthält und es nicht ausdrücklich festgesetzt ist, daß eine Untersuchung der Tara stattfinden soll (§ 34), so ist je nach der Beschaffenheit der Pack-Gegenstände, insoweit selbige nicht dem § 33 gemäß mit zum Nettogewichte zu rechnen sind, folgende allgemeine Tara zu geben, nemlich:

a.	für Fustagen und Kisten oder Kästen	16 pEt. vom Bruttogewichte;
b.	für äußere Emballagen um Glassflaschen, Gläser und Krüken mit Waaren:	
	— für Fustagen und Kisten oder Kästen	10 - - -
	— für Körbe.....	5 - - -
c.	für Glasballons mit flüssigen Waaren:	
	— ohne Umhüllung	8 - - -
	— in 1 groben Korb mit Stroh.....	17 - - -
	— in 2 groben Körben mit Stroh.....	24 - - -
d.	für Dosen oder Flaschen aus Metall.....	12 - - -
e.	für Strohmatten	5 - - -
f.	für Leinen, Gummi, Baumwolle, Schilf, Bast und dergl., einerlei ob die Emballage einfach oder mehrfach...	2 - - -
g.	für Holzrahmen, womit Papier, Zinkplatten und dergl. an den Enden versehen sind	3 - - -

Haben Fustagen, Kisten oder Körbe eine einfache oder mehrfache Umhüllung von Leinen, Matten oder dergleichen, so sind der für solche Packungen ohne Umhüllung angeordneten Tara 2 pEt. des Bruttogewichts hinzuzulegen, und die zusammengelegte Tara ist dann diejenige, welche vom Bruttogewichte abzuziehen ist.

Außer in den Fällen, für welche in diesem Gesetze ausdrücklich Tara für doppelte Packung festgesetzt ist, wird, wenn doppelte oder mehrfache Packung sonst vorkommen möchte, nur Tara für einfache Packung gegeben und zwar nach derjenigen Packung, welche die höchste Tara giebt. Der Anmelder kann jedoch vor dem Wägen die äußere Packung abnehmen, und wird dann nach den hier gegebenen Vorschriften Tara für die innere Packung gegeben.

§ 36.

Für andere Pack-Gegenstände, z. B. Tau-Umschnürung, Ninde, Papier, Wachstuch, Stroh, Moos, Tang u. dgl. wird keine Tara gegeben; es steht dem Anmelder aber frei, solche Gegenstände vor dem Wägen abzunehmen, sofern dieselben nicht in Gemäßheit des § 33 mit zum Nettogewichte zu rechnen sind.

§ 37.

Für Fustagen mit flüssigen Waaren, welche nach Nettogewicht verzollt werden, wird die Tara, wenn die Fustage nur halb oder weniger gefüllt ist, doppelt, und wenn weniger als die Hälfte, aber nicht unter $\frac{1}{4}$ des Inhalts leer ist, $1\frac{1}{2}$ Male gegeben. In anderen Fällen ist bei der Taraberechnung auf Ausleckungen oder auf nicht geschehene Auffüllung keine Rücksicht zu nehmen.

§ 38.

Für zufällig größere Feuchtigkeit der Waaren als gewöhnlich, oder für Schmutz und dergleichen, womit Waaren etwa verunreinigt sein mögten, oder für Verderb, Bruch oder andere Beschädigung wird kein Abzug im Gewichte zugestanden. Es ist dem Anmelder jedoch erlaubt, bei vorhandenem Verderb oder Bruch das Verdorbene oder Zerbrochene vor dem Wägen auszusondern; das solcherhertztige Ausgesonderte muß aber alsdann in Gegenwart des Zollwesens weggeworfen oder vernichtet werden, es sei denn, daß dasselbe seiner Beschaffenheit nach sich eignet, als Absfall zollfrei einzugehen.

Auch soll es von der Oberzollverwaltung gestattet werden können, Waaren, welche infolge Havarie oder dergleichen naß geworden sind, unter gehöriger Controle zu trocknen, bevor das Gewicht derselben für die Zollberichtigung angesezt wird.

§ 39.

Eine Abweichung von der angeordneten Tara ist nur dann gestattet, wenn eine wirkliche Untersuchung des Nettogewichtes stattfindet, welche Untersuchung sowohl das Zollwesen, wenn selbiges behufs Untersuchung der Waare die Abnahme der Emballage für erforderlich erachtet, oder wenn die Packung von denselben als eine ungewöhnliche angesehen wird, wie der Anmelder verlangen kann. Verlangt der Anmelder eine solche Untersuchung, so muß er eine Zeit abwarten, wo dieselbe sich ohne Aufhalt für andere Anmelder ausführen läßt.

§ 40.

Wenn Waaren, für welche ein verschiedener Zoll oder eine verschiedene Tara angeordnet ist, zusammengepakt sind, soll das Nettogewicht durch wirkliche Untersuchung ermittelt werden.

§ 41.

Was im Vorhergehenden hinsichtlich der Tara bestimmt ist, gilt nicht nur für die Fälle, in welchen die Waaren gleich verzollt werden, sondern auch bei der Anmeldung zu und der Ausfuhr von der Creditauflage, sowie bei der Ausfuhr gegen Zollvergütung; jedoch sind bei der Ausfuhr von Waaren von der Creditauflage oder gegen Zollvergütung folgende Vorschriften zu beachten:

- a. Sind die Waaren mit doppelter oder mehrfacher Packung versehen, ohne daß für solche Packung ausdrücklich (§ 35) Tara bestimmt ist, so ist die äußere Packung vor dem Wägen abzunehmen, es sei denn, daß der Anmelder sich damit zufrieden erklärt, daß die gesetzliche Tara für den schwersten Theil der Packung doppelt berechnet werde.
- b. Die Pack-Gegenstände, für welche in Gemäßheit des § 36 keine Tara zu geben ist, sind ebenfalls vor dem Wägen abzunehmen, es sei denn, daß der Anmelder sich mit dem Gewichte zufrieden erklärt, wozu derselben vom Zollwesen nach Schätzung angezeigt werden.

2te Abtheilung: Ausfuhrzoll.

§ 42.

Alle Gegenstände sind bei der Ausfuhr zollfrei.

3te Abtheilung: Transitzoll.

§ 43.

Für Waaren, welche auf ihrem Transporte von und nach fremden oder zollfreien Orten das Zollgebiet passiren, oder welche von der Transit- oder Creditauslagerung nach fremden oder zollfreien Orten ausgeführt werden, ist Transitzoll zu erlegen.

Das Herzogthum Lauenburg ist mit Bezug auf den Transitzoll als zum Zollgebiete gehörend zu betrachten, und bleibt in Folge dessen die Verordnung vom 6 October 1840, betreffend die Verbindung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu einem Transitzollverein, mit den dazu gehörenden späteren Bestimmungen ferner in Kraft.

§ 44.

Der Transitzoll ist mit 16 p. pr. 500 ♂ Brutto zu entrichten, und sind dabei im Uebrigen die folgenden näheren Bestimmungen zu beachten.

§ 45.

Der Transitzoll ist gleich für alle Transitrouten und nur Ein Mal für jede Durchfuhr landwärts oder wasserwärts, oder land- und wasserwärts zugleich, zu erlegen, selbst wenn die betreffenden Waaren bei solcher Durchfuhr in dem Zollgebiete aufgelegt werden möchten.

§ 46.

In der Regel ist der Transitzoll auf der letzten Zollstätte, welche die Waaren bei der Ausfuhr aus dem Zollgebiete passiren, zu erlegen. Für Auflagewaaren, welche über eine andere Zollstätte ausgeführt werden, kann der Transitzoll jedoch auch am Auflageorte erlegt werden.

§ 47.

Vom Transitzolle sind befreit:

- Alle Waaren, welche bei ihrer Durchfuhr durch den Eidercanal die dort angeordnete Waarenabgabe erlegt haben oder noch erlegen sollen.
- Waaren, welche mit demselben Schiffe, mit welchem sie eingekommen, auf derselben Reise wieder ausgehen, selbst wenn sie ausgeladen gewesen sind.
- Waaren, welche nur von Schiff zu Schiff umgeladen werden, ohne an das Land gebracht zu werden.

- d. Gestrandete Waaren, welche innerhalb 6 Monate nach dem Strandungstage, diesen mitgerechnet, nach fremden oder zollfreien Orten ausgeführt werden.
- e. Waaren, welche mit einem Schiffe, das wegenavarie an Schiff oder Ladung löschen muß, einkommen, wenn sie innerhalb 9 Monate nach dem Tage der Einclarirung des Schiffes, diesen mitgerechnet, ausgeführt werden, und zwar auch dann, wenn die Ausfuhr mit einem anderen Schiffe oder landwärts geschieht.
- f. Folgende Waaren, ohne Rücksicht darauf, ob eine der unter a—e angeführten Bedingungen hinsichtlich derselben vorhanden ist:

Aeten.

Agarik (Lerchenschwamm).

Antimonium.

Arsenik.

Asche: Pottasche, Soda (kohlensaures Natron) und alle andere Asche.

Asphalt (Judenpech, Erdpech).

Austern.

Bäume und Büsche, lebende.

Bambus-, Spanisches und anderes Rohr, rohes (unverarbeitetes).

Baumwolle.

Bernstein.

Besen und Schrubber, soweit sie nicht in Bürstenbinderarbeit bestehen.

Bibergeil.

Bimstein.

Blei in Blöcken und Mollen, sowie altes Bleigut, namentlich auch altes Futterblei.

Bleierz.

Blumen und Blumenpflanzen.

Blumenzwiebeln.

Blut.

Blutstein.

Bohnen.

Bolus, weißer und rother, sammt terra sigillata.

Borag, roher und raffinirter.

Bork oder Lohe.

Brauroth.

Braunstein.

Bücher, gedruckte, mit dazu gehörigen Kupferstichen, gebundene und ungebundene.

Busch.

Butter.

Cadmium.

Campher.

Cement aller Art.

Charten: Land- und Seecharten.

Cölnische Erde, weiße.

Corallen.

Dachreth.

Dachschiefer.

Dachziegel.

Dünger, natürlicher oder künstlicher, z. B. auch Patentdünger, Zuckerschaum &c. &c.
(Chilisalpeter, schwefelsaures Ammoniak und ähnliche Waaren sind mit Rücksicht auf die etwa beabsichtigte Verwendung derselben als Düngungsmittel nicht frei. Dagegen ist Gipsmehl, wenn es bescheinigtermaßen nur als Dünger verwendet werden soll, transitzollfrei).

Edelsteine.

Eicheln.

Eis.

Eisen: Roheisen, altes Eisen und Ballasteisen,

Eisen in Stangen, aller Art, Bandeisen und Eisenbahnschienen.

Elephantenzähne oder Elfenbein.

Emballagen, alte gebrauchte: Fustagen, Kästen, Kisten, Koffer, Säcke und Korbflaschen.

Erbse.

Erde, als: Pfeifenthon, Mergel, Englische Erde, Porcellanerde, Walkererde, Zuckererde und sonstige Erd-, Thon- und Mergelarten, soweit sie nicht in Farben bestehen.

Erze, ungeschmolzene, aller Art.

Färbeholz.

Federkiele.

Federn und Dunen.

Feldspath, nicht pulverisirter.

Felle, unbereitete und bereitete ohue Ausnahme, mithin auch Felle für Kürschnerarbeit, Kalb- und Schafleder, Corduan, Saffian &c. &c.

Feuerschwamm, unpräparirter.

Fischbarten, Wallfischbarten, ungespaltenes Fischbein.

Fische, frische, und gesalzene Heringe.

Flachs, gehechelter und ungehechelter.

Fleisch, frisches, und Böckfleisch.

Fiesen.

Flores cassiae (Binnentblumen).

Flottholz, Zollholz (zu Fischerneßen, statt Kork gebräuchlich).

Fourniere von Holz.

Galläpfel.

Galmie.

Gartengewächse, frische, auch Beeren, Erdbeeren, Himbeeren, Johannisbeeren, Kronsbeeren, Stachelbeeren, Hagebutten und Weintrauben, auch Meerrettig und Knoblauch.

Gedärme.

Gemälde, ingleichen Kupferstiche, sowie Lithographien und Stanographien.

Gips, gebrannter.

Gipsfiguren, Gipsabgüsse.	1000
Gipssteine.	1000
Globen.	1000
Glockenspeise.	1000
Gold; in Barren und Bruch.	1000
Graupen und Grühe aus den zollfrei transistirenden Kornwaaren.	1000
Haare, aller Art (einschließlich der Borsten, Haare und Wolle von Schweinen).	1000
Krullhaare sind jedoch zollpflichtig.	1000
Haus, geheschelter und ungegeschelter.	1000
Hausföhl.	1000
Hausenblase.	1000
Heu.	1000
Holz aller Art.	1000
Holzarten für Apotheken.	1000
Holzkohlen.	1000
Horn von Rindvieh (auch rohe Hornspitzen).	1000
Igel.	1000
Kalk.	1000
Kalksteine.	1000
Karden, Weberdisteln (Wolldisteln).	1000
Kartoffeln.	1000
Knochen.	1000
Knopfern.	1000
Korbweiden, ungeschälte und geschälte.	1000
Kork.	1000
Kornwaaren: Buchweizen, Gerste, Hafer, Mais, Roggen, Weizen, Wicke.	1000
Kornabfall: Gries zum Viehfutter, Kleie, Saie, Raff und sonstiger Kornabfall.	1000
Krebsäugen.	1000
Kreidesteine und Kreide, auch pulverisiert.	1000
Kunstfachen, als: Statuen, Büsten, Basreliefs.	1000
Kupfer: Garkupfer (nicht gehämmertes oder gewalztes) und Kupfermünzplatten.	1000
Linsen.	1000
Lumpen.	1000
Malz.	1000
Manna.	1000
Marienglas.	1000
Matteu, gebrauchte.	1000
Mauersteine.	1000
Medaillen.	1000
Meerschaum.	1000
Mehl aus den zollfrei transistirenden Kornwaaren.	1000

Messing, unverarbeitetes (nicht gehämmertes oder gewalztes).

Metall (Bronze und andere dem Messing ähnliche Metallcompositionen), unverarbeitetes (nicht gehämmertes oder gewalztes).

Milch.

Mineralien und Naturalien, als: Erd-, Stein- und Erzarten, Pflanzen und Früchte, Conchylien, Insecten, Vögel und andere Thiere, ausgestopft oder in Spiritus, für Naturaliencabinette und wissenschaftliche Sammlungen.

Modelle aller Art.

Moos zum Einpacken und Ausstopfen, auch sogenannte Waldwolle.

Moschus.

Münzen aller Art.

Muschelschalen.

Musikalien.

Oelfuchen.

Opium.

Paperschnitzel und Papierabfall aller Art.

Pech.

Perlen, ächte.

Perlmutter, rohe in Schalen.

Platin (Platina), unverarbeitetes.

Proben ohne Werth.

Puzzolana.

Quecksilber.

Nademacherarbeit.

Saamen: Hanfsaamen, Leinsaamen, Rapsaamen und sonstige Saamen aller Art, auch Saamen für Apotheken, z. B. Fenchelsaamen. (Kümmel und Anis sind zollpflichtig.)

Salz (officinelles ausgenommen).

Schieferfelsen, auch Schiefergriffel.

Schildkröten.

Schildkrötenshalen.

Schmack oder Sumach.

Schmergel (Schmirgel).

Seilerarbeit, wohin auch Hanfgurten und Fischerneße zu rechnen.

Silber: in Barren und Bruch.

Späne für Buchbinder, Schuster, Schwertfeger, auch gespaltene Reiser.

Spanische Fliegen.

Speck, frischer.

Speck, Leber und Grieben zur Thraubereitung.

Speckstein.

Stabholz, Tonnenstäbe und Bodenstücke.

Steine aller Art.

Steinkohlen aller Art (auch Coaks und Cinders).
Stroh und Häcksel.

Talg.

Tang zum Einpacken und Ausstopfen.

Tauwerk.

Tenselsdreck.

Theer (auch Theerwasser).

Thiere, lebende, aller Art.

Tonneubänder, hölzerne.

Torf.

Tripel.

Wachholderbeeren.

Wachholderstücke.

Wachs.

Wagen aller Art, auch Eisenbahnwagen und Tender. (Locomotiven sind zollpflichtig).

Theile zu Wagen und zerlegte Wagen sind nur insofern frei, als selbige in Rademacherarbeit bestehen.

Wallrath (Spermaceti) sammt Spermacetöl.

Wallroßhäute.

Wallroßzähne.

Weinhefen in trockenem Zustande (Droost).

Wolle aller Art.

Ziegelmehl.

Zink, roher, unverarbeiteter oder in Tafeln.

Zinn, rohes, unverarbeitetes und geraßpeltes.

Gebrauchte Sachen der Reisenden; ferner gebrauchte Hausräthe und Mobilien, sofern selbige in Flütt- und Umziehgütern bestehen, ingleichen gebrauchte Kleidungsstücke, wenn sie nach dem amtlichen Ermeessen der Zollbeamten als Reisegeut durchgeführt werden, ohne Rücksicht darauf, ob der Eigner der Sachen mitfolgt oder nicht.

4te Abtheilung: Packhausmiethe.

§ 48.

Für die Auflegung von Waaren in den Königlichen Zollpackhäusern oder auf den zu Königlichen Zollgebäuden gehörenden Plägen ist folgende monatliche Miethe zu erlegen:

1. Für Waaren, welche einem Einfuhrzolle nach Gewicht unterliegen:

wenn dieser Zoll weniger als 1 £.....	pr. £	beträgt: pr. 100 £ Brutto 1 £	—	£ 3 -
" " " von 1 £. incl. bis 8 £. excl.	" "	" "	—	" 3 -
" " " 8 £. oder darüber.....	" "	" "	—	" 6 -

2. Für Waaren, welche einem Einfuhrzolle nach einem anderen Maßstabe unterliegen:

Positionen des Einfuhrzolltariffs.	Gewicht, Maß, rc.	Packhaus- miethe.
Nº 29, 30, 59, 94, 95, 97, 193 und 256	100 ♂ Br.	6 ₣.
Nº 31, 33, 35, 37 und 46	1 Pott	1/8 -
Nº 36 und 38	1 Viertel	1/8 -
Nº 71 und 86	1 Tonne	2 -
Nº 127	1 do.	1 -
Nº 102	1 Stück	16 -
Nº 263, 266 und 267	1 do.	24 -
Nº 262, 264 und 265	1 do.	48 -
Nº 224: .		
bis 14" im Durchmesser	100 Stück	4 -
über 14" bis 20" im Durchmesser	100 do.	8 -
" 20" - 32" " "	100 do.	16 -
" 32" - 41" " "	100 do.	32 -
" 41" " "	100 ⚡ Fuß	32 -
Nº 248, 249 und 250	100 do.	16 -
Nº 271	vom Werth	1/8 pEt.
3. Für einfuhrzollfreie Waaren:		
Nº 106	1000 Stück	8 ₣.
Nº 221 Fliesen	100 □ Fuß	4 -
Sonst	100 ♂ Br.	3 -

Anmerkung: Der Werth ist vom Zollwesen nach den im Lande gangbaren Preisen unter Kürzung des Zolls, soweit die Waare zollpflichtig ist, anzusezen.

4. Wenn in einem und denselben Collo mehrere Waarensorten zusammengepackt sind, für welche die Packhausmiethe nach pass. 1—3 auf verschiedene Weise zu berechnen ist, so ist von dem ganzen Collo diejenige Miethe zu entrichten, welche für die mit der höchsten Packhausmiethe nach Gewicht belegte der darin enthaltenen Waaren festgesetzt ist.
5. Für Colli, deren Inhalt entweder nicht bekannt oder nicht so genau bekannt ist, daß sich entscheiden läßt, welche Miethe dafür zu erlegen ist, sind 6 ₣. pr. 100 ♂ Brutto zu berechnen.

§ 49.

Die Packhausmiethe wird nach dem Kalendermonate berechnet. Sowohl der Tag der Auflegung wie der Tag des Abganges werden mitgerechnet.

Bei wasserwärts eingehenden Waaren wird der Tag, an welchem die Angabe beschafft wird, als der Tag der Auflegung angesehen.

Lagert eine Waare nur 8 Tage oder darunter, ist keine Packhausmiethe dafür zu berechnen. Lagert sie länger, ist bis 15 Tage, mit Einschluß der ersten 8 Tage, ein halber Monat, für 16 Tage und darüber ein ganzer Monat zu berechnen. Zum Beispiel: Für eine Waare,

welche am 6 Januar aufgelegt worden, ist bis zum 13 Januar incl. keine Miethe zu entrichten. Für längeres Lagern ist zu erlegen:

bis zum 20 Januar incl. Miethe für $\frac{1}{2}$ Monat,
— 5 Februar - - - 1 —
— 20 — - - - $1\frac{1}{2}$ —
— 5 März - - - 2 —
— 20 — - - - $2\frac{1}{2}$ — u. s. w.

§ 50.

Die Miethe ist zu erlegen, wenn die Waaren aus dem Packhause entnommen oder von dem Platze des Zollwesens weggeführt werden, falls solches vor dem Ablaufe des auf das Jahr, in welchem sie aufgelegt worden, zunächst folgenden Kalenderjahres geschieht. Lagern die Waaren länger, so gilt die Regel, daß nach Verlauf jener Zeit und, falls die Waaren mehrere Jahre lagern, beim Ablaufe eines jeden folgenden Kalenderjahres, die Miethe für den verstrichenen unberichtigten Zeitraum einzufordern und zur Einnahme zu berechnen ist.

Wird die solchhergestalt fällige Miethe nicht bezahlt, nachdem der Eigner oder Commissair, falls das Zollwesen diesen aufzufinden weiß, daran erinnert worden, oder ist dessen Name oder Aufenthaltsort dem Zollwesen unbekannt, so soll über die Waaren, unter Angabe der Merkzeichen, Gattung und Art derselben, eine Bekanntmachung in einer hierzu am besten sich eignenden Zeitung des Ortes oder der Gegend erlassen und darin zugleich angegeben werden, wann, woher und mit welchem Schiffer oder mit welcher sonstigen Gelegenheit die Waaren eingeführt sind. Die hierdurch verursachten Kosten fallen den Waaren zur Last und sind von dem betreffenden Rechnungsführer auf dieselben, im Verhältniß zum Verlauf der Packhansmiethe, zu vertheilen.

Meldet sich Niemand innerhalb 3 Monate nach dieser Bekanntmachung, so nimmt das Zollwesen eine Specification der Waaren auf und verkauft dieselben nach vorausgegangener Bekanntmachung in öffentlicher Auction, je nach den Uständen entweder zum Verbleiben im Lande oder zur Ausfuhr. Von dem Ertrage sind die Kosten der Bekanntmachung und des Verkaufs, sowie die Packhansmiethe und die Zollabgaben, welche zu erlegen sein möchten, abzuhalten.

Der Überschuss ist der Zollkasse zur Einnahme zu berechnen. Falls jedoch der Eigner vor Ablauf von 3 Jahren nach dem Verkaufe sich meldet und sein Eigenthumsrecht mit Bezug auf die verkauften Waaren gehörig darthut, soll er berechtigt sein, den Überschuss ausbezahlt zu erhalten.

5te Abtheilung: Schiffahrtsabgabe.

§ 51.

Statt des Lastgeldes, des Fenergeldes und der Schiffssclarirungsgebühren, ingleichen der mittelst Patents vom 25 Juli 1845, betreffend das Tonnen- und Baakenwesen an der Westküste von Knudsdyb bis zur Elbe, angeordneten Abgabe, sowie der für die Fahrt auf dem Störflusse angeordneten Tonnen-, Baaken- und Leuchtingelder, welche Abgaben hierdurch aufgehoben werden, ist für die Fahrt mit Schiffen, Böten und Fahrzeugen eine Schiffahrtsabgabe nach Maßgabe der im Folgenden festgesetzten Regeln zu erlegen.

§ 52.

Die Schifffahrtsabgabe ist, sowohl für die Ausclarirung wie für die Einclarirung, mit folgendem Belaute für jede Commerzlast, welche die eingeladenen oder ausgeladenen Güter bestauen, zu erlegen, nemlich:

- I. In der Fahrt zwischen Orten im Zollgebiete, oder zwischen solchen Orten einerseits, und Altona, fremden Elborten, Helgoland, den Färöern, Island, Grönland oder den dänisch-westindischen Besitzungen andererseits, sowie auch in der Fahrt nach und von dem Fischfange in offener See, wenn von dorther nur der Fang zurückgebracht wird, mit..... 8 p.
- II. In anderer Fahrt mit..... 48 p.

Schiffe unprivilegirter Staaten in der Fahrt nach oder von Orten in Europa, sowie schwedische Schiffe, welche Salz einführen, erlegen die Schifffahrtsabgabe mit einem Aufschlage von 50 pEt.

§ 53.

Die Schifffahrtsabgabe ist nur für diejenigen Güter — darin jedoch der Proviant des Schiffes und andere Gegenstände zum Gebrauche am Bord des Schiffes auf der betreffenden Reise desselben, z. B. Steinkohlen in Dampfschiffen und Geräthschaften zum Fischfange, nicht mitbegriffen — zu erlegen, welche im Zollgebiete wirklich ein- oder ausgeladen werden.

Das Ein- oder Ausgeladene ist nach dem von der Oberzollverwaltung approbierten Bestauungsreglement zu Commerzlasten anzusezen; dergestalt, daß in keinem Falle eine größere Lastenzahl als diejenige, zu welcher das Schiff gemessen ist, berechnet werden darf, und daß, so lange die volle im Meßbriebe angegebene Trächtigkeit des Schiffes (welche anderenfalls auch dann zur Richtschnur dient, wenn sie auf Bruch-Lasten lautet) nicht erreicht ist, nur nach vollen Commerzlasten zu rechnen ist, indem unter $\frac{1}{2}$ Commerzlast gar nicht und $\frac{1}{2}$ Commerzlast oder darüber für eine volle Commerzlast gerechnet wird.

Auf Decksladung wird nur dann Rücksicht genommen, wenn das Schiff unterhalb des Verdecks nicht voll bestant ist.

Wenn in Fällen, in welchen die Schifffahrtsabgabe nach verschiedenen Ansäzen zu entrichten ist, oder in welchen die Ladung theils abgabepflichtig, theils abgabefrei ist (§ 56), bei der Ansezung der Waaren zu Commerzlasten nach dem Bestauungsreglement eine größere Lastenzahl als diejenige, zu welcher das Schiff gemessen ist, sich ergiebt, so kommt die niedrigere Schifffahrtsabgabe oder die Befreiung von der Schifffahrtsabgabe nur der Lastenzahl zu Gute, welche von der gemessenen Trächtigkeitszahl des Schiffes übrig bleiben möchte, nachdem davon die nach Maßgabe des Bestauungsreglements ermittelte Lastenzahl derjenigen Güter, hinsichtlich welcher die Schifffahrtsabgabe-Bestimmungen der Zollkasse am günstigsten sind, abgezogen worden.

Ein- oder Ausladen von weniger als $\frac{1}{2}$ Commerzlast in einem und demselben Zolldistrikt auf einer und derselben Reise wird eben so angesehen, als wenn ein Ein- oder Ausladen gar nicht stattgefunden hätte.

§ 54.

Die Schifffahrtsabgabe ist an jedem Orte im Zollgebiete, wo ein- oder ausgeladen wird, zu erlegen und zwar im Verhältnisse zur Bestauung des Ein- oder Ausgeladenen (§ 53).

§ 55.

Wenn ein Schiff nach erfolgter Ausclarirung, aber bevor es den Zolldistrict, von welchem es ausclarirt worden, verlassen hat, infolge veränderter Bestimmung die in diesem Zolldistricte eingenommene Ladung ganz oder zum Theil wieder ausladet, ist die für das Ausgeladene ausgehend erlegte Schifffahrtsabgabe zurückzuzahlen.

Ueberdies soll die Oberzollverwaltung ermächtigt sein, auch in anderen Fällen veränderter Bestimmung eines Schiffes nach Untersuchung der Umstände die Zurückzahlung des an Schifffahrtsabgabe zuviel Erlegten zu bewilligen.

§ 56.

Von der allgemeinen Erlegung der Schifffahrtsabgabe werden folgende Ausnahmen gemacht:

- I. Für die Schifffahrt auf dem Travesflusse ist die im Art. IV § 7 des Vertrages mit der freien und Hansestadt Lübeck vom 8 Juli 1840 angeordnete Abgabe zu erlegen, so lange dieser Vertrag in Kraft bleibt.
- II. Von der im § 52 sub II angeordneten Schifffahrtsabgabe ist befreit: eingehend derjenige Schiffsraum, welcher mit Waren bestant ist, die directe (d. h. ohne auf die Transit- oder Creditaufslage genommen zu werden) durch das Zollgebiet geführt werden; und ausgehend derjenige Schiffsraum, welcher mit Transittgut, sowohl dem directe durchgeföhrt wie dem von der Transit- oder Creditaufslage, oder mit verzollem Holz bestant ist.
- III. Für die Fahrt zwischen Kopenhagen, Helsingör und Kjöge mit ihren Zolldistricten einerseits und den zwischen Küllen und Falsterbo in Schweden belegenen Ortschaften andererseits, sowie für die Fahrt zwischen Neustadt und Travemünde oder Lübeck mit Fahrzeugen von einer Trächtigkeit von 3 Commerzlasten oder darunter, ist die in dem § 52 sub I angeordnete Schifffahrtsabgabe zu erlegen.
- IV. Von Fischerquasen ist die Schifffahrtsabgabe nur bis zur Hälfte der gemessenen Trächtigkeit derselben zu erlegen, so lange der Fischbrunnen in denselben vorhanden ist und dessen Löcher nicht verstopt sind.
- V. Von der Schifffahrtsabgabe sind gänzlich befreit:
 - a. Die Fahrt von Ort zu Ort innerhalb eines und desselben Zolldistrictes, sowie auf dem Hesfjord, dem Liimfjord, dem Mariagerfjord, dem Koldingfjord, der Schlei, der Kieler Förde, der Eider und dem Eidercanale, sowie zwischen Orten an den letztnannten 3 Gewässern, ferner die Fahrt auf der Stör und ähnlichen inländischen Flüssen.
 - b. Die Fahrt zwischen der Westküste des Herzogthums Schleswig und den gegenüber liegenden Inseln und Halligen, sowie zwischen diesen Inseln und Halligen selbst.
 - c. Derjenige Ladungsraum in inländischen Fahrzeugen, welcher mit einem der folgenden Gegenstände, sofern dieselben unter den Küsten des Zollgebietes eingenommen sind, bestant ist, nemlich mit: Fischen, directe vom Fange eingebracht, Muschelschalen, Sand, Steinen oder Lang.
 - d. Böte von 2 Commerzlasten und darunter in der im § 52 sub I gedachten Fahrt.
 - e. Die im Art. VI des Tractats mit dem Königreiche Schweden vom 2 Novbr. 1826 erwähnte Fahrt mit Böten, so lange dieser Tractat in Kraft verbleibt.
 - f. Derjenige Ladungsraum, welcher bestant ist: mit Postgut oder mit Reisewagen und Reisegut, wenn die Reisenden selbst mitsolgen; oder auf autorisierten Fähr-Routen mit Fährgütern, welche nach der approbierten Fährtaxe befördert werden.

- g. An den Küsten des Zollgebiets gestrandete oder wegen widrigen Windes, Eisganges, Seeschadens oder anderer Unglücksfälle, oder behufs Conservirung der Ladung, oder um Winterlager zu suchen, eingekommene Schiffe, jedoch sowohl eingehend wie ausgehend nur was die Bestauung derjenigen Güter betrifft, welche mit demselben Schiffe wieder ausgeführt werden, mit welchem sie eingekommen sind.
- h. Kriegsschiffe und andere Regierungsschiffe, dänische oder fremde, welche nicht zur Frachtsfahrt benutzt werden.

§ 57.

Das Zollwesen ist in allen Fällen berechtigt, sich der Schiffahrtsabgabe wegen an das Schiff zu halten; dergestalt jedoch, daß es in Vorbeisegelungs- und Strandungsfällen auch an die betreffenden Güter, welche ein- oder ausgeladen werden, sich halten kann.

6te Abtheilung: Allgemeine Bestimmungen.

§ 58.

Der Zoll und die sonstigen Abgaben an das Zollwesen, welche nach Maafz oder Gewicht der Waaren erlegt werden sollen, sind nach dänischem Maafze und Gewichte zu berechnen; gleichwie die Waaren auch in denjenigen Landestheilen, in welchen dänisches Maafz sonst nicht gilt, mit dänischem Maafze gemessen werden sollen.

Steinkohlen, Aepfel und Birnen sind gehäuft zu messen. Bei flüssigen Waaren wird 1 Viertel gleich 8 dänischen Pott gerechnet. Die Stärke von Spirituosen ist nach dem Spendrupschen Alkoholometer zu ermitteln.

§ 59.

Brauntwein und dergleichen ist von der Zollauffsicht mit denjenigen Geräthschaften und auf diejenige Art zu ruten und zu gradiren, welche von der Oberzollverwaltung vorgeschrieben werden.

Das Wägen, das Messen und andere Untersuchungen hinsichtlich der Menge der Waaren sind ebenfalls von der Zollauffsicht vorzunehmen, jedoch ist die dazu erforderliche Arbeitskraft von dem Anmelder herstellig zu machen. Bei trockenen Waaren soll überdies, wenn es vom Zollwesen verlangt wird, die Aufnahme des Tonnennmaafzes durch autorisierte Messer, wo solche angestellt sind, oder, wo es deren nicht giebt, durch andere zuverlässige Leute, von dem Anmelder und auf dessen Kosten besorgt werden.

§ 60.

Für das Messen von Fahrzeugen, die Ausstellung des Meßbriefes und die Einbrennung des Maafzes s. w. d. a. ist folgende Gebühr an die Zollkasse zu entrichten:

1. Für vollständige Messung, von jeder Commerzlast, auf welche der Meßbrief lautet 10 p.
2. Für eine Ummessung, welche die Ausstellung eines neuen Meßbriefes zur Folge hat, falls dieses nicht von einem Fehler in der früheren Messung herrührt, pr. Commerzlast 5 p.
3. Böte von 2 Commerzlasten und darunter sind von der Meßgebühr befreit.

Im Uebrigen ist so wenig für das Messen wie für das Wägen, Ruten oder Gradiren durch das Zollwesen eine Abgabe zu erlegen.

§ 61.

Alle Abgaben-Berechnungen geschehen in Reichsmünze. Als Bezahlungsmittel sind sowohl baares Silber wie die Zettel der Nationalbank anzunehmen. In Holstein sind außerdem die von der Regierung ausgestellten dort kursirenden Kassenanweisungen in Zahlung anzunehmen. Hinsichtlich der Annahme von Scheidemünze kommen die geltenden allgemeinen Anordnungen, in Betreff der Verwendung solcher Münze zur Bezahlung bei den öffentlichen Kassen, zur Anwendung. Wechsel sind nur auf dessfällige nähere Vorschrift der Oberzollverwaltung anzunehmen.

§ 62.

Sowohl in den speciellen Abgaben-Berechnungen nach Maßgabe dieses Gesetzes wie in den Endsummen sind Brüche, welche unter $\frac{1}{2}$ §. betragen, wegzuerufen, wogegen Brüche von $\frac{1}{2}$ §. und darüber für einen ganzen Schilling zu rechnen sind.

§ 63.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1sten April 1864 in Kraft. Insofern nicht entsprechende Bestimmungen zu gleicher Zeit für das Herzogthum Holstein in Wirksamkeit treten möchten, ist die Regierung autorisiert, die behufs Etablierung einer Zollgrenze zwischen dem Königreiche Dänemark und dem Herzogthum Schleswig einerseits und dem Herzogthum Holstein andererseits event. nothwendigen Veranstaltungen zu treffen.

Dies Gesetz kommt auf alle diejenigen Waaren zur Anwendung, welche bei dem Inkrafttreten desselben auf der Credit- oder auf der Transitauflage in Behalt sind.

Vom Inkrafttreten dieses Gesetzes angerechnet sind alle älteren denselben widersprechenden Bestimmungen, und namentlich alle bisher für die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waaren vorgeschriebenen Zollabgaben und Gebühren, ingleichen die Ausfuhr-Recognitionen von gewissen Waaren, sowie die früheren Schiffahrtsabgaben und Schiffssclarirungsgebühren und die Vorschriften in Betreff der Packhausmiethe, aufgehoben.

Wonach sich männiglich zu achten.

Gegeben auf Skodsborg, den 4ten Juli 1863.

Unter Unserem Königlichen Handzeichen und Insiegel.

Frederik R.



Inhalt.

1ste Abtheilung: **Einfuhrzoll:**

- a. Der Tarif und die Regeln für dessen Anwendung. §§ 1—12.
- b. Ausnahmen. §§ 13—19.
- c. Credit. §§ 20—24.
- d. Zurückbezahlung. §§ 25—30.
- e. Tara. §§ 31—41.

2te Abtheilung: **Ausfuhrzoll.** § 42.

3te Abtheilung: **Transitzoll.** §§ 43—47.

4te Abtheilung: **Pachtausmiethe.** §§ 48—50.

5te Abtheilung: **Schiffahrtsabgabe.** §§ 51—57.

6te Abtheilung: **Allgemeine Bestimmungen.** §§ 58—63.

1880-1881

1880-1881

1880-1881

1880-1881

1880-1881

1880-1881

1880-1881

1880-1881

1880-1881

1880-1881

1880-1881

1880-1881

1880-1881

1880-1881

1880-1881

1880-1881

1880-1881

1880-1881

1880-1881

1880-1881

1880-1881

1880-1881

1880-1881

1880-1881

1880-1881

1880-1881

1880-1881